



HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2010

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

A. Problem

Beginnend in den 1990er-Jahren erlebten die Kommunal- und Landkreisordnungen der gesamten Bundesrepublik eine "Demokratisierungswelle", die sich in Hessen u.a. in der Einführung von Bürgerentscheiden auf Gemeindeebene, von Direktwahlen der Bürgermeister und Landräte, der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre sowie in der Einführung des personalisierten Verhältniswahlrechtes durch Kumulieren und Panaschieren, niederschlug. Die "Demokratisierungswelle" hatte ihren Ursprung in dem Gefühl allgemeiner "Politikverdrossenheit", welches sich in sinkender Wahlbeteiligung bei Fehlen von unmittelbaren Einflussmöglichkeiten des Bürgers auf die Politik ausdrückte.

Während dieser Trend in anderen Bundesländern weitergehende demokratische Veränderungen im Sinne von "mehr Demokratie und Transparenz" mit sich brachte und teilweise bis heute noch mit sich bringt, wurden viele neue Regelungen in Hessen gar nicht oder nur eingeschränkt eingeführt, bzw. nach kurzer Zeit wieder zurückgenommen.

So gibt es bis heute in Hessen die in anderen Bundesländern inzwischen gebräuchlichen Beteiligungsformen, wie z.B. ein kommunales Petitionsrecht, Einwohner- bzw. Bürgeranträge oder auch eine Einwohner- bzw. Bürgerbefragung gar nicht, das kommunale Wahlrecht ab 16 gibt es seit 1999 nicht mehr und Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Vor allem in Großstädten bleibt ein großer Teil der Gemeindeangehörigen, nämlich diejenigen mit Migrationshintergrund aus nicht EU-Staaten, von Wahlen und Mitbestimmung ausgeschlossen, selbst wenn sie bereits jahrzehntelang dort leben, weil trotz anderslautender Erklärungen auf europäischer Ebene bis heute eine Integration über das kommunale Wahlrecht und Beteiligungsrechte nicht stattfindet.

Ähnliches gilt für weitgehend fehlende Transparenzregelungen in der Gemeindeordnung, die verstärkt durch Fehlen eines Hessischen Informationsfreiheitsgesetzes eine Teilhabe zusätzlich erschweren: Von wem und warum in der Gemeinde oder in ihren Unternehmen bestimmte Entscheidungen getroffen werden, ist nicht transparent. Zunehmende Verflechtungen zwischen Kommunal-, Regierungspräsidialer- und Landesebene sowie die Verbreitung privater Rechtsformen bereiten Abgrenzungs- und Transparenzprobleme.

Auch die Mitwirkungsmöglichkeiten und Informationsrechte der gewählten Vertreterinnen der Gemeindevertretung sind gegenüber dem Gemeindevorstand und Bürgermeister eingeschränkt. Diese betreffen besonders stark freie Vertreterinnen und Gruppen ohne Fraktionsstatus zumal die "1-Personen-Fraktion" ohne Kompensation durch Informations-, Rede-, und Mitwirkungsrechte abgeschafft wurde.

In Hessen hat sich stattdessen wesentlich stärker als in anderen Bundesländern eine neoliberale Prägung der Gemeindeordnung durchgesetzt, die vor allem mit der Einführung der verschärften Subsidiaritätsklausel (§ 121 I Nr. 3) mit Gesetz vom 31. Dezember 2005 zum Ausdruck kommt. Die wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Kommunen wurden massiv eingeschränkt und umfassende Privatisierungen (§ 121 VII) öffentlicher Aufgaben eingeleitet.

Notwendige Einrichtungen und Regelungen zur Abmilderung des Klimawandels, haben bislang in die Hessische Gemeindeordnung keinen Eingang gefunden, obwohl die kommunale Ebene einen Großteil öffentlicher Investitionen tätigt und für die Herausbildung einer energie- und umweltschonenden Lebens- und Wirtschaftsweise von zentraler Bedeutung ist.

B. Lösung

Die Grundgedanken des Gesetzentwurfs basieren auf folgenden Themenfeldern:

- **Stärkung der Kommunale Selbstverwaltung:**
Die Novelle der Kommunalverfassung hat die kommunale Selbstverwaltung zu achten, weshalb den Kommunen detaillierte Regelungen selbst überlassen bleiben müssen. Dennoch sollen für einzelne Bestimmungen dort Rahmen- oder Mindestregelungen gefunden werden, wo die bisherige Nichtregelung im Landesgesetz zu überwiegenden Nachteilen für freie Stadtverordnete und Gruppen ohne Fraktionsstatus oder die Bevölkerung geführt haben. Ebenso sollen die Rechte der Beiräte (Ortsbeiräte, Ausländerbeiräte, Kinder- und Jugendbeiräte) sowie der Frauenbeauftragten gestärkt werden.
- **Mehr Demokratie und Transparenz:**
Die Hürden für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sollen überwiegend nach Bayerischem Vorbild abgesenkt werden. Darüber hinaus soll das kommunale Petitionsrecht und der Gemeindeantrag neu eingeführt werden. Die Beteiligungs- und Informationsrechte sowohl aller Gemeindeangehörigen, als auch die der einzelnen Stadtverordneten sollen wesentlich gestärkt werden. Hierzu bedarf es neuer Mitwirkungsmöglichkeiten, einer Verringerung bestehender Hürden bei Wahlrecht und Bürgerbeteiligung, allgemeiner Öffentlichkeit der Sitzungen und Veröffentlichungspflichten bei Beschlussfassungen. Die Veröffentlichungspflichten sollen auch auf kommunale Beteiligungen ausgeweitet und die Rechenschaftslegung gegenüber dem Kommunalparlament erfolgen.
- **Erweitertes Wahlrecht**
Das aktive kommunale Wahlrecht soll wie in vielen anderen Bundesländern bereits ab 16 Jahren gelten. Sie gilt bereits in fünf anderen Bundesländern. Darüber hinaus soll wie in vielen anderen europäischen Staaten das aktive wie passive Wahlrecht auf alle Gemeindeangehörigen ausgedehnt werden. Damit sollen alle mindestens drei Monate in der Gemeinde lebenden Menschen, also auch alle nicht EU-Bürger/innen wahlberechtigt werden. Darüber hinaus sollen Scheinkandidaturen von amtierenden Bürgermeistern/innen und Landräten/innen untersagt werden.
- **Haushalt und wirtschaftliche Betätigung:**
Die Regierungspräsidien haben maßgeblichen Einfluss auf die Aufstellung der Haushalte, was sich auf die Investitionstätigkeit der Kommunen nachteilig auswirkt und für die Gemeindeangehörigen Abgrenzungsprobleme bereitet. Als Maßgabe für die Ausgeglichenheit eines Haushaltes ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden. Durch langfristige und unabhängige Planungen können Kommunen dann gezielt investierend tätig werden. Zudem soll die öffentliche Wirtschaftstätigkeit einen neuen Stellenwert erhalten, indem der Begriff "öffentlicher Zweck" erweitert und die Subsidiaritätsklausel entschärft wird. Als neues Rechtsinstitut sollen "Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts" eingeführt werden um weitere Privatisierungen oder Ausgliederungen in privatrechtliche Gesellschaften (GmbH oder AG) zu vermeiden.

- Privatisierung stoppen, Daseinsvorsorge ausbauen:
Damit künftig nicht länger im Geheimen und am Willen der Gemeindeangehörigen vorbei kommunales Vermögen veräußert wird, sollen die Beschlüsse zu Veräußerungen nur noch in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung gefasst werden. Darüber hinaus sollen Anteile an Unternehmen nur noch veräußert werden, wenn der öffentliche Zweck entfallen ist. Ein Abrücken vom Gebot des vollen Wertersatzes bei Veräußerungen von Vermögen soll nur noch im öffentlichen Interesse zulässig sein. Die Rekommunalisierung soll durch die Eigenbetriebsvorbehalte gefördert, die Privatisierung hingegen soll weitestgehend eingeschränkt werden.
- Erweiterung der Kompetenzen bei Umwelt- und Klimaschutz
Zur Erreichung regionaler Klimaschutzziele und der Vermeidung von Umweltbelastungen sollen die neuen Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang dienen. Darüber hinaus sollen die größeren Kommunen verpflichtet werden Klimaschutz und Energiebeauftragte zu bestellen und lokale Klimaschutz und Energieziele zu entwickeln.

Darüber hinaus wird das Gesetz exemplarisch auf eine weibliche Schreibweise umgestellt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung des jetzigen Zustandes.

E. Finanzielle Auswirkungen

Einzelne Regelungen hinsichtlich der Kostenerstattung für ehrenamtliche Tätigkeiten. Zur Einsetzung von Klimabeauftragten sowie die Verringerung der Fraktionsstärke führen zu geringfügigen Kostensteigerungen. Deren Höhe ist von den jeweils unterschiedlichen kommunalen Regelungen abhängig und kann deshalb nicht beziffert werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Die Regelungen über die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten werden den neuen Anforderungen angepasst, sodass sich hier eine Verbesserung der Teilhaberechte ergibt.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Durch die Neuregelungen bei der Benennung von Beigeordneten, ergibt sich eine verbesserte Situation für Menschen mit Behinderungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.14299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1
Wesen und Rechtsstellung der Gemeinde

Die Gemeinde ist die Grundlage des demokratischen Staates. Sie fördert das Wohl ihrer Bevölkerung in freier Selbstverwaltung, durch direkte Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte ihrer Gemeindeangehörigen und durch ihre von den wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gewählten Organe."

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3
Neue Pflichten

Neue Pflichten können den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden; dieses hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Dabei ist ein angemessener Kostenausgleich im Sinne einer strikten Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Kostenlast vorzunehmen. Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz zulässig. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung der Ministerin des Innern; dies gilt nicht für Verordnungen der Landesregierung. Dabei ist das Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden herzustellen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort "Bürgermeister" durch das Wort "Bürgermeisterinnen" und das Wort "Oberbürgermeister" durch das Wort "Oberbürgermeisterinnen" ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte "der Bürgermeister (Oberbürgermeister)" durch die Wörter "die Bürgermeisterin (Oberbürgermeisterin)" ersetzt.

- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort "dem" wird durch das Wort "der" und die Wörter "Bürgermeister (Oberbürgermeister)" werden durch die Wörter "Bürgermeisterin (Oberbürgermeisterin)" ersetzt.

- c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte "des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters)" werden durch die Worte "der Bürgermeisterin (Oberbürgermeisterin)" ersetzt.

- d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

"Die Bürgermeisterin stellt in Fragen des übertragenen Wirkungsbereiches das Benehmen mit dem Gemeindevorstand her. Hierzu unterrichtet sie in den Angelegenheiten der Abs. 1 bis 4 die Gemeindevertretung in der darauf folgenden Sitzung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt."

4. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Einwohnern" durch das Wort "Gemeindeangehörigen" ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort "Einwohnern" durch das Wort "Gemeindeangehörigen" ersetzt.
5. § 4 b erhält folgende Fassung:

"§ 4b
Gleichberechtigung von Mann und Frau

(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

(2) In kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 15 000 Gemeindeangehörigen sowie in kreisfreien Städten sind hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Gemeindevertretung jährlich über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(7) Das Nähere regelt die Hauptsatzung."

6. § 4c wird wie folgt geändert:
- Im Anschluss an das Wort "Weise" werden ein Komma und die Worte "insbesondere durch einen Kinder- und Jugendbeirat" und ein Komma eingefügt.
Das Wort "Einwohner" wird ersetzt durch das Wort "Gemeindeangehörigen".
7. Es wird folgender § 4d eingefügt:

"§ 4d
Klimaschutz- und Energiebeauftragte

(1) Die hessischen Gemeinden sind dem Klima- und Ressourcenschutz verpflichtet. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Gemeinden Klimaschutz- und Energiebeauftragte bestellen.

(2) In kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 15 000 Gemeindeangehörigen sowie in kreisfreien Städten sind hauptamtlich tätige Klimaschutz- und Energiebeauftragte zu bestellen.

(3) Die Tätigkeit der Beauftragten erstreckt sich unter anderem über die Bereiche Energieerzeugung- und verbrauch, Sanieren und Bauen, Mobilität und Raumordnung, Landwirtschaft und Ernährung, Abfall-

wirtschaft, kommunale Beschaffung, Förderprogramme, Globale Verantwortung und Öffentlichkeitsarbeit.

Zu den Aufgaben der Klimaschutz- und Energiebeauftragten gehören insbesondere:

- a) die Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutz- und Energiekonzeptes,
- b) die Erarbeitung einer kommunalen Energiebilanz,
- c) die regelmäßige Überprüfung und öffentliche Berichterstattung über den Stand der Klimaschutzbemühungen der Gemeinde,
- d) Beratung und Stellungnahme bei allen klimarelevanten Entscheidungen der Gemeinde und Zusammenarbeit mit allen Gremien.

(4) Die Klimaschutz- und Energiebeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(5) Die Klimaschutz- und Energiebeauftragte berichtet der Gemeindevertretung jährlich über die ergriffenen Maßnahmen und über deren Auswirkungen.

(6) Die Klimaschutz- und Energiebeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(7) Das Nähere zu den Absätzen regelt die Hauptsatzung."

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Anschluss an Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:

"Der Entwurf der Satzung mit ihren Anlagen ist unverzüglich nach der Vorlage an die Gemeindevertretung, spätestens am zwanzigsten Tag vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, an vierzehn Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen."

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Parallel ist die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde vorzunehmen."

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt. Das Wort "Einwohnerzahl" wird durch das Wort "Gemeindeangehörigenzahl" ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "Einwohner und Bürger" durch das Wort "Gemeindeangehörige" ersetzt.

- b) In Abs. 1 wird das Wort "Einwohner" durch das Wort "Gemeindeangehörige" und das Wort "seinen" durch das Wort "ihren" ersetzt.
- c) Abs. 2 wird gestrichen.

12. § 8 a erhält folgende Fassung:

"§ 8 a
Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen
und Sachverständigen

(1) Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreterinnen von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Entsprechendes gilt für Vertreterinnen von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. Die zuständigen Organe der Gemeinde können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.

(2) Die Regelung des § 88 Abs. 2 bleibt unberührt."

13. § 8 b erhält folgende Fassung:

"§ 8b
Gemeindeantrag

(1) Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann beantragen, dass in der Gemeindevertretung Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft behandelt werden. Dies gilt nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits ein zulässiger Antrag gleichen Inhalts behandelt wurde.

(2) Der Gemeindeantrag ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen. Er muss eine Begründung enthalten.

(3) Ein Gemeindeantrag muss von mindestens 1 vom Hundert, jedoch von nicht mehr als 2 000 Gemeindeangehörigen im Sinne von Abs. 1 unterzeichnet sein.

(4) Wurden die Anforderungen an einen Gemeindeantrag erfüllt, so muss der Gemeindeantrag auf der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindeversammlung öffentlich beraten und entschieden werden. Die Initiatoren des Gemeindeantrags haben zu diesem Punkt Rederecht."

14. § 8c erhält folgende Fassung:

"§ 8c
Gemeindeversammlung

(1) Zur Unterrichtung und Anhörung über Angelegenheiten der Gemeinde soll mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung abgehalten werden. In größeren Gemeinden können Gemeindeversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(2) Die Gemeindeversammlung wird von der Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekanntmachung. An den Gemeindeversammlungen können auch Personen teilnehmen, die nicht Gemeindeangehörige im Sinne des § 8 sind.

(3) Eine Gemeindeversammlung kann auch nach den Regelungen des § 8b (Gemeindeantrag) einberufen werden.

(4) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Gemeindeversammlung. Sie kann Sachverständige und Beraterinnen zuziehen. Der Gemeindevorstand nimmt an den Gemeindeversammlungen teil; er muss jederzeit gehört werden."

15. Es wird folgende § 8d eingefügt:

"§ 8d
Gemeindebegehren und Gemeindeentscheid

(1) Die Gemeindeangehörigen können über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Gemeindeentscheid beantragen (Gemeindebegehren). Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Gemeindeentscheid stattfindet

(2) Ein Gemeindeentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeindevorstand oder der Bürgermeisterin obliegen,
2. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Gemeindebediensteten,
3. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe),
4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses (§§ 112 und 114s) der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
5. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über
6. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Das Gemeindebegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. Das zuständige Gemeindeamt erstellt umgehend eine Einschätzung über die Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Einwohnerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden. Die Antragstellerinnen sind verpflichtet, die geschätzten Kosten auf den Unterschriftenlisten oder Unterschriftsbögen anzugeben und dem Gemeindevorstand den Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich unter Einreichung eines Musterbogens anzuzeigen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

(4) Das Gemeindebegehren kann nur von Gemeindeangehörigen unterzeichnet werden, die am Tag der Einreichung des Gemeindebegehrens wahlberechtigt sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzulegende Wählerinnenverzeichnis maßgebend.

(5) Ein Gemeindebegehren muss in Gemeinden

- bis zu 10.000 Gemeindeangehörigen von mindestens 10 v.H.,
 - bis zu 20.000 Gemeindeangehörigen von mindestens 9 v.H.,
 - bis zu 30.000 Gemeindeangehörigen von mindestens 8 v.H.,
 - bis zu 50.000 Gemeindeangehörigen von mindestens 7 v.H.,
 - bis zu 100.000 Gemeindeangehörigen von mindestens 6 v.H.,
 - bis zu 500.000 Gemeindeangehörigen von mindestens 5 v.H.,
 - mit mehr als 500.000 Gemeindeangehörigen von mindestens 3 v.H.
- der wahlberechtigten Gemeindeangehörigen unterschrieben sein.

(6) Über die Zulässigkeit des Gemeindebegehrens entscheidet der Gemeindevorstand unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Gemeindebegehrens. Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Einwohnerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.

(7) Ist die Zulässigkeit des Gemeindebegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Einwohnerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr

begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

(8) Der Gemeindeentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Gemeindebegehrens durchzuführen; der Gemeindevorstand kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Gemeindebegehrens um höchstens drei Monate verlängern. Die Kosten des Gemeindeentscheids trägt die Gemeinde. Stimmberechtigt sind alle Gemeindeangehörigen nach § 30 Abs. 1. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(9) Ist in einer Gemeinde ein Ortsbezirk gebildet worden, so kann über Angelegenheiten, die dem Ortsbeirat zur Entscheidung übertragen sind, auch innerhalb des Ortsbezirks ein Gemeindeentscheid stattfinden. Stimmberechtigt sind alle im Ortsbezirk wohnhaften Gemeindeangehörigen nach § 30 Abs. 1. Das Gemeindebegehren ist bei der Ortsvorsteherin zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung einzureichen. Die Vorschriften der Absätze 2 bis 15 finden entsprechend Anwendung.

(10) Bei einem Gemeindeentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden bis zu 50.000 Gemeindeangehörigen mindestens 20 v.H., bis zu 100.000 Gemeindeangehörigen mindestens 15 v.H., mit mehr als 100.000 Gemeindeangehörigen mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten beträgt.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Gemeindeentscheide stattfinden, hat der Gemeindevorstand eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Gemeindeentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(11) Der Gemeindeentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeentscheid kann nur durch einen neuen Gemeindeentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Gemeindeentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Gemeindeentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Gemeindebegehren verlangten Maßnahme in unveränderter Form oder in einer Form, die von den das Gemeindebegehren vertretenden Personen gebilligt wird, beschließt. Für einen Beschluss nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Satz 2 entsprechend.

(12) Wird ein Gemeindeentscheid durchgeführt, muss die Gemeinde den Gemeindeangehörigen die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und den Antragstellenden des Gemeindeentscheides in gleichem Umfang schriftlich darlegen.

(13) Wird ein Gemeindeentscheid durchgeführt, muss die Gemeinde den Gemeindeangehörigen die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und den Antragstellenden des Gemeindeentscheides in gleichem Umfang schriftlich darlegen.

(14) Das Ergebnis des Gemeindeentscheids ist in der Gemeinde in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen.

(15) Die Gemeinden können das Nähere durch Satzung regeln. Das Recht auf freies Unterschriftensammeln darf nicht eingeschränkt werden."

16. Es wird folgender § 8 e eingefügt:

"§ 8e
Gemeindepetition

Jede Person hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Anträgen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung zu wenden. Zur Erledigung der Anträge, Hinweise und Beschwerden kann die Gemeindevertretung einen Ausschuss bilden. Die Einreicherin ist innerhalb von vier Wochen in Form einer schriftlichen Stellungnahme der Gemeindevertretung zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie einen Zwischenbescheid. Die Gemeindevertretung soll innerhalb von drei Monaten über die Anträge, Hinweise und Beschwerden entscheiden."

17. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Bürgern" wird durch die Worte "wahlberechtigten Gemeindeangehörigen" ersetzt.

18. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort "Einwohnerzahl" durch das Wort "Gemeindeangehörigenzahl" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" ersetzt.

19. In § 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" ersetzt.

20. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" ersetzt.

21. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Einwohner" ersetzt durch das Wort "Gemeindeangehörige".

22. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In § 19 Abs. 1 wird das Wort "Einwohner" durch das Wort "Gemeindeangehörige" ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

"(3) Sie können durch Satzung bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt wird oder bestimmte Heizungsarten vorgeschrieben werden, wenn dies zum Erreichen lokaler Klimaschutzziele, zur rationellen Verwendung von Energie oder zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen dient. Danach vorgeschriebene Heizungsarten dürfen keine höheren Umweltbelastungen und keinen höheren Primärenergieverbrauch verursachen als ausgeschlossene Arten."

23. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort "Einwohner" durch das Wort "Gemeindeangehörigen" ersetzt.

b) In Abs. 2 wird jeweils das Wort "Grundbesitzer" durch das Wort "Grundbesitzerinnen" ersetzt.

24. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde kann allen wahlberechtigten Gemeindeangehörigen übertragen werden. Die

besonderen Voraussetzungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 und § 72 Abs. 2 bleiben unberührt. Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben; dies gilt nicht für das Amt der Bürgermeisterin, Beigeordneten und das Amt der Kassenverwalterin. Die Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 23 durch die Gemeindeangehörigen abgelehnt werden."

b) In Abs. 2 wird das Wort "seiner" durch das Wort "ihre" ersetzt.

c) In Abs. 3 wird das Wort "Ehrenbeamte" durch das Wort "Ehrenbeamtinnen" ersetzt.

25. In § 22 werden jeweils die Worte "Einwohner" durch die Worte "Gemeindeangehörige" ersetzt.

26. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Der Bürger" durch die Worte "Die wahlberechtigten Gemeindeangehörigen" ersetzt. Das Wort "sein" wird durch das Wort "ihr" ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte "der Bürger" durch die Wörter "die wahlberechtigten Gemeindeangehörigen" ersetzt.

c) In Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort "seinen" durch das Wort "ihren" ersetzt.

d) In Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort "seine" durch das Wort "ihre" ersetzt.

27. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "der" durch das Wort "die" und das Wort "ihm" durch das Wort "ihr" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "für" die Worte "Belange von öffentlichem Interesse" und ein Komma eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung der Bürgermeisterin über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben."

c) In Abs. 3 wird das Wort "Zeuge" durch das Wort "Zeugin" ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt. Das Wort "Beteiligter" wird durch das Wort "Beteiligte" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "dem" durch das Wort "der" ersetzt.

28. § 24a wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz "sofern die Gemeindevertretung dies mit zwei Drittel ihrer Mitglieder beschließt." angefügt.

29. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort "Angehöriger" durch das Wort "Angehörige" ersetzt.

- bb) In Nr. 5 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" und das Wort "Vertreter" durch das Wort "Vertreterin" ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird das Wort "Angehöriger" durch das Wort "Angehörige" ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort "der" wird durch das Wort "die" und das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort "dem" durch das Wort "der" und jeweils die Worte "er" durch die Worte "sie" ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Wort "der" gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort "der" gestrichen.
 - cc) In Nr. 2a wird das Wort "der" gestrichen.
- e) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" ersetzt. In Satz 3 wird das Wort "demjenigen" durch das Wort "derjenigen" ersetzt. Das Wort "der" wird durch das Wort "die" ersetzt.
30. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort "Ehrenbeamte" durch das Wort "Ehrenbeamtinnen" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Vertreter" durch das Wort "Vertreterinnen" ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort "Bürger" durch das Wort "Gemeindeangehörige" ersetzt.
 - d) In Satz 4 wird das Wort "der" durch das Wort "die" und das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
31. § 26 a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort "dem" durch das Wort "der" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt.
32. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlägen. Durch Satzung ist ein Durchschnittssatz festzusetzen, der nur denjenigen zu gewähren ist, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Nicht Erwerbstätigen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Gleiches gilt für selbständig und freiberuflich Tätige. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden; dies gilt auch für die erforderlichen Aufwendungen, die wegen der Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern im Alter von bis zu 12 Jahren und pflegebedürftigen Angehörigen entstehen."
 - b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, ihren Stellvertreterinnen, der Ausschussvorsitzenden, der Fraktionsvorsitzenden, ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorsteherinnen kann eine höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden."

- c) Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "der Minister" werden durch die Wörter "die Ministerin" ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort "kann" werden die Wörter "im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden" eingefügt.
- d) Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

33. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 28 erhält folgende Fassung:
"Ehrenrecht, Ehrenbezeichnung"
- b) In Abs. 1 wird das Wort "Ehrenbürgerrecht" durch das Wort "Ehrenrecht" ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Bürgern" durch das Wort "Gemeindeangehörigen" und das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Einwohner" durch das Wort "Gemeindeangehöriger" ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird das Wort "Ehrenbürgerrecht" durch das Wort "Ehrenrecht" ersetzt.

34. § 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 29
Wahlgrundsätze

Die wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gemäß § 30 Abs. 1 HGO der Gemeinde nehmen durch die Wahl der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin sowie durch Gemeindeentscheide an der Verwaltung der Gemeinde teil."

35. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung
"Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerin) ist, oder ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland hat,"
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort "achtzehnte" durch das Wort "sechzehnte" ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird das Wort "Inhabern" durch das Wort "Inhaberinnen" ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort "Bürgermeister" durch das Wort "Bürgermeisterinnen" und das Wort "Landrat" durch das Wort "Landrätin" ersetzt.

36. In § 31 werden die Worte "ein Betreuer" durch die Worte "eine Betreuerin" und die Worte "des Betreuers" durch die Worte "der Betreuerin" ersetzt.

37. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort "Gemeindevertreter" ersetzt durch das Wort "Gemeindevertreterin". Das Wort "sechs" wird ersetzt durch das Wort "drei".

- b) In Abs. 2 wird das Wort "Richterspruch" ersetzt durch Wort "Richterinnenspruch".
38. In § 33 wird das Wort "Gemeindevertreter" wird durch das Wort "Gemeindevertreterin" ersetzt.
39. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs.1 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" und das Wort "Wähler" durch das Wort "Wählerschaft" ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.
40. § 35 a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterin" ersetzt. In Satz 3 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "Gemeindevertretern" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt. Die Worte "vom Arbeitgeber" werden durch die Worte "von der Arbeitgeberin" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "des Bewerbers" durch die Wörter "der Bewerberin" ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte "der Gemeindevertreter" durch die Worte "die Gemeindevertreterin" ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "der Gemeindevertreter" durch die Worte "die Gemeindevertreterin" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "der Gemeindevertreter" durch die Worte "die Gemeindevertreterin " ersetzt. Die Worte "dem Arbeitgeber" werden durch die Worte "von der Arbeitgeberin" ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte "des Gemeindevertreters" durch die Worte "der Gemeindevertreterin" ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "dem Gemeindevertreter" durch die Wörter "der Gemeindevertreterin" ersetzt. In Satz 2 werden die Worte "dem Gemeindevertreter" durch die Worte "der Gemeindevertreterin" ersetzt.
41. In § 36 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.
42. § 36 a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" und das Wort "Hospitanten" durch das Wort "Hospitantin" ersetzt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- "Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus."

- dd) In Satz 7 wird das Wort "vom" durch die Worte "von der" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- "(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitantinnen sowie der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen sind der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand mitzuteilen."
- c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "(3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Hierzu ist sicherzustellen, dass die Fraktionen in gleicher Art und Weise Zugang zu den Medien und Publikationen erhalten wie die Gemeinde im Zusammenhang mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntgabe amtlicher Informationen und der Veröffentlichung von Beschlüssen und Satzungen. Nähere Regelungen sind hierzu in der Geschäftsordnung zu treffen."
- d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- "Die Gemeinde gewährt den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung."
43. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 1. wird wie folgt gefasst:
- "Gemeindevertreterinnen können nicht sein:
1. Beamtinnen und Beschäftigte oberhalb Entgeltgruppe 10 TvÖD oder vergleichbare Tarifverträge des öffentlichen Dienstes"
- Die Buchstaben a) bis e) bleiben unverändert bestehen.
- b) Es wird eine neue Ziffer 3 eingefügt:
- "3. wer am Wahltag Bürgermeisterin oder hauptamtliche Beigeordnete ist, wenn ihre Amtszeit nicht mit der Wahlzeit der zu wählenden Gemeindevertretung oder des Kreistags übereinstimmt."
44. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt. Das Wort "Einwohnern" wird jeweils durch das Wort "Gemeindeangehörigen" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt. Ferner wird das Wort "Einwohnergrößenklasse" ersetzt durch das Wort "Gemeindeangehörigenklassen".
- d) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.
45. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte "des Bürgermeisters" durch die Worte "der Bürgermeisterin" ersetzt.
- b) In Abs. 1 a werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" und die Worte "Bürgern der Gemeinde" durch die Worte "wahlberechtigten Gemeindeangehörigen" ersetzt.

- c) Abs. 1 b wird wie folgt gefasst:
- "(1b) Entfällt auf keine Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Verzicht einer dieser beiden Bewerberinnen auf die Teilnahme an der Stichwahl findet die Stichwahl mit der verbliebenen Bewerberin statt. Bei der Stichwahl ist die Bewerberin gewählt, der von den gültigen abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Nimmt nur eine Bewerberin an der Stichwahl teil, ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat."
- d) Abs. 1 c wird wie folgt gefasst:
- "(1c) Scheidet eine Bewerberin nach Zulassung der Wahlvorschläge vor der Wahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet eine Nachwahl statt. Scheidet eine der beiden Bewerberinnen für die Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, ist die Wahl zu wiederholen. Ist nur eine Bewerberin zur Wahl zugelassen und lauten nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf „Ja“, ist das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung zu wiederholen; dies gilt auch, wenn beide Bewerberinnen auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten oder im Falle des Abs. 1b Satz 4 die Bewerberin nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat."
- e) In Abs. 1 d wird das Wort "Bewerber" durch das Wort "Bewerberinnen" und die Worte "vom Wahlleiter" durch die Worte "von der Wahlleiterin" ersetzt.
- f) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Wählbar zur Bürgermeisterin sind alle wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1, die am Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Zur hauptamtlichen Bürgermeisterin kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet hat. § 31 gilt entsprechend."
- g) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "des Bürgermeisters" durch die Wörter "der Bürgermeisterin" und das Wort "sechs" durch das Wort "fünf" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "Bürgermeister" durch das Wort "Bürgermeisterinnen" ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort "Bürgermeister" durch das Wort "Bürgermeisterinnen" ersetzt.
46. § 39 a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Zum" durch das Wort "Zur" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "fünf" ersetzt.
47. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort "Bürgermeister" durch das Wort "Bürgermeisterin" ersetzt. Das Wort "Nachfolger" wird durch das Wort "Nachfolgerinnen" ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort "Bürgermeistern" durch das Wort "Bürgermeisterinnen" ersetzt.
48. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte "des Bürgermeisters" ersetzt durch die Worte "der Bürgermeisterin".

b) In Abs. 1 werden die Worte "des Bürgermeisters" durch die Worte "der Bürgermeisterin" ersetzt.

c) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich; die Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre Stellvertreterinnen, sofern sie nicht Ausschussmitglieder sind, sonstige Gemeindevertreterinnen - mit Ausnahme der Minderheitenvertreterin nach § 62 Abs. 4 Satz 2 - und die Beigeordneten können nicht an den Ausschusssitzungen teilnehmen; über das Ergebnis der Sitzungen dürfen nur an Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands Auskünfte erteilt werden."

d) In Abs. 3 werden jeweils die Worte "des Bürgermeisters" durch die Worte "der Bürgermeisterin" ersetzt.

49. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Bürgermeisterin oder Beigeordnete kann nicht sein:

1. wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde steht,
2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
3. wer als hauptamtliche Beamtin oder haupt- oder nebenberufliche Beschäftigte oberhalb Entgeltgruppe 10 TvÖD oder vergleichbare Tarifverträge des öffentlichen Dienstes des Landes oder des Landkreises unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) wahrnimmt,
4. wer als Beschäftigte oberhalb Tarifgruppe 10 TvÖD oder vergleichbare Tarifverträge des öffentlichen Dienstes des Landkreises mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst ist."

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter "des Bürgermeisters" durch die Wörter "der Bürgermeisterin" und das Wort "sechs" durch das Wort "fünf" ersetzt.
- bb) In Satz 1 und 2 werden die Worte "Bürgermeister" jeweils durch die Worte "Bürgermeisterin" ersetzt. Das Wort "einer" wird jeweils durch das Wort "eine" ersetzt. Das Wort "letzterer" wird durch das Wort "letztere" ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte "ein hauptamtlicher Beigeordneter" durch die Worte "eine hauptamtliche Beigeordnete" ersetzt. Das Wort "er" wird durch das Wort "sie" ersetzt.

50. § 44 wird wie folgt gefasst:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort "Bürgermeister" durch das Wort "Bürgermeisterinnen" ersetzt. Das Wort "Einwohnern" wird durch das Wort "Gemeindeangehörigen" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "des Bürgermeisters" durch die Wörter "der Bürgermeisterin" ersetzt.

b) In Abs. 2 wird als Satz 6 eingefügt:

"Bei der Bestellung von Beigeordneten sind die Grundsätze der Förderung von Frauen und Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen."

51. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In Gemeinden mit mehr als 50000 Gemeindeangehörigen führt die Bürgermeisterin die Amtsbezeichnung Oberbürgermeisterin, die Erste Beigeordnete die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin. Diese Amtsbezeichnungen gelten weiter, solange die Zahl von 45000 Gemeindeangehörigen nicht unterschritten wird. Auch bei einem Unterschreiten dieser Gemeindeangehörigenzahl führen Oberbürgermeisterin und Bürgermeisterin ihre Amtsbezeichnungen für die Dauer ihrer Amtszeit weiter, im Falle ihrer Wiederwahl auch für die Dauer weiterer Amtszeiten; einer Wiederwahl steht eine erneute Berufung in dasselbe Amt unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit gleich."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In Städten führt die mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragte hauptamtliche Beigeordnete die Bezeichnung Stadtkämmerin, die übrigen Beigeordneten die Bezeichnung Stadträtin. Der Bezeichnung Stadträtin kann ein das Arbeitsgebiet kennzeichnender Zusatz (Stadtschulrätin, Stadtbaurätin usw.) beigefügt werden."

52. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" und das Wort "dem" durch das Wort "der" ersetzt.

b) Abs. 2 wird erhält folgende Fassung:

"(2) Die Amtszeit der Bürgermeisterin und Beigeordneten beginnt mit dem Tage der Aushändigung einer Urkunde über die Berufung in ihr Amt oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt. Der Bürgermeisterin wird die Urkunde bei der Einführung von ihrer Amtsvorgängerin ausgehändigt, sofern sich jener noch im Amt befindet. Den Beigeordneten wird die Urkunde von der Bürgermeisterin überreicht."

53. § 47 wird erhält folgende Fassung:

"§ 47
Vertretung der Bürgermeisterin

Die Erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin der Bürgermeisterin; sie soll als allgemeine Vertreterin nur tätig werden, wenn die Bürgermeisterin verhindert ist. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin nur berufen, wenn die erste Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Gemeindevorstand."

54. § 49 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertreterinnen. In den Städten führen die Gemeindevertreterinnen die Bezeichnung Stadtverordnete und die Vorsitzende der Gemeindevertretung die Bezeichnung Stadtverordnetenvorsteherin."

55. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Gemeindevertretung überwacht die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands, insbesondere die Verwendung der Gemeindecinnahmen. Die Überwachung erfolgt unbeschadet von Abs. 3 Satz 2 durch Ausübung des Fragerechts zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung, durch schriftliche Anfragen und aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstands an die Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der Fraktionen. Der Gemeindevorstand ist verpflich-

tet, Anfragen der Gemeindevertreterinnen zu beantworten und sie in geeigneter Weise zu veröffentlichen."

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Die Gemeindevertretung kann zu diesem Zweck in bestimmten Angelegenheiten vom Gemeindevorstand in dessen Amtsräumen Einsicht in die Akten durch einen von ihr gebildeten oder bestimmten Ausschuss fordern; der Ausschuss ist zu bilden oder zu bestimmen, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen oder eine Fraktion verlangt. Gemeindevertreterinnen, die von der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 25), haben kein Akteneinsichtsrecht. Die Beendigung der Akteneinsicht muss der Ausschuss mit zwei Drittel seiner Mitglieder beschließen."

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

56. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "Ehrenbürgerrechts" durch das Wort "Ehrenrechts" ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort "Beamten" durch das Wort "Beamtinnen" ersetzt. Die Worte "Angestellten und Arbeiter" werden durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.

c) Nach Nr. 7 wird als neue Nr. 7a eingefügt:

" 7a. Haushaltswirtschaftliche Sperren nach § 107a,"

d) In Satz 1 Nr. 11 wird nach dem auf das Wort "Übernahme" folgenden Komma das Wort "Nutzungsüberlassung" eingefügt. Und nach dem Wort "Unternehmen" werden die Worte "und deren Tochterunternehmen" eingefügt.

e) In Satz 1 Nr. 16 werden die Worte "des Leiters" durch die Worte "der Leiterin" ersetzt.

f) In Satz 1 Nr. 17 wird das Wort "Gemeindevertretern" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.

g) Nach Nr. 19 wird als Nr. 20 eingefügt:

"20. Entsendung gemeindlicher Vertreterinnen in Aufsichtsgremien kommunaler Eigenbetriebe und Unternehmen."

57. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "ausschließen" ein Komma und daran anschließend die Worte "sofern dies zum Schutz berechtigter Interessen oder aus Gründen des allgemeinen Wohls geboten ist." eingefügt.

b) In Abs. 1 wird ein neuer nachfolgender Satz 3 angefügt: "Die Aufzeichnung von Wort und Bild und deren Veröffentlichung ist zulässig."

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, oder deren wesentlichen Inhalte sollen unter Aussparung geheim zu haltender Einzelheiten nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden."

58. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt. In Satz 2 wird das Wort "Der" durch das Wort "Die" ersetzt.

b) In Abs. 3 wird jeweils das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.

59. In § 54 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:
"Namentliche Abstimmungen sind auf Antrag möglich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung."
60. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind gleichartige Stellen im Sinne von Satz 1; wird die Stelle der Ersten Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet, so ist Erste Beigeordnete die erste Bewerberin desjenigen Wahlvorschlags, die die meisten Stimmen erhalten hat."
- bb) In Satz 4 wird das Wort "vom" durch die Worte "von der" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Ehrenamtliche Erste Beigeordnete ist die erste Bewerberin des Wahlvorschlags; bei einer Erhöhung der Zahl der Stellen im Laufe der Wahlzeit rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlags nach; im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend."
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Im Falle des § 34 Abs. 1 KWG rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin desselben Wahlvorschlags an die Stelle der ausgeschiedenen Vertreterin, es sei denn, die noch wahlberechtigten Unterzeichnerinnen des Wahlvorschlags beschließen binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden der Vertreterin mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge; das gilt auch im Falle des Abs. 1 Satz 3 entsprechend."
- bb) In Satz 3 werden die Worte "des Wahlleiters" durch die Worte "der Wahlleiterin" und das Wort "dem" durch das Wort "der" ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "derjenige Bewerber" durch die Worte "diejenige Bewerberin" und das Wort "den" wird durch das Wort "die" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "Bewerbern" durch das Wort "Bewerberinnen" ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte "Bewerber" und "Bewerbern" jeweils durch das Wort "Bewerberinnen" ersetzt; die Worte "vom Vorsitzenden" werden durch die Worte "von der Vorsitzenden" ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Worte "kein Bewerber" durch die Worte "keine Bewerberin" ersetzt.
- ee) In Satz 5 werden die Worte "eines Bewerbers" durch die Worte "einer Bewerberin" ersetzt.
- e) In Abs. 6 werden die Worte "jeder Gemeindevertreter" durch die Wörter "jede Gemeindevertreterin" und die Worte "dem Vorsitzenden" durch die Wörter "der Vorsitzenden" ersetzt.

61. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte "Gemeindevertreter" ersetzt durch die Wort "Gemeindevertreterinnen", die Worte "der Bürgermeister" werden ersetzt durch die Worte "die Bürgermeisterin".
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "den Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" ersetzt.
62. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine oder mehrere Vertreterinnen."
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Vertreter" durch das Wort "Vertreterinnen" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "des" durch das Wort "der" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "des" durch das Wort "der" und das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt. In Satz 2 wird das Wort "Vertreter" durch das Wort "Vertreterinnen" ersetzt.
63. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "des" durch das Wort "der" ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt; das Wort "Gemeindevertreter" wird durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden das Wort "der" durch das Wort "die" und jeweils das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
 - e) Abs. 5 wird erhält folgende Fassung:

"(5) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder der Gemeindevertretung schriftlich beantragt. Im Übrigen hat die Vorsitzende die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu einem bestimmten, in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihr eingehen."
 - f) In Abs. 7 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt. Das Wort "einen" wird durch das Wort "eine" ersetzt.
64. In § 59 Satz 4 werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" ersetzt.
65. In § 60 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt.

66. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen. Zu Schriftführerinnen können Gemeindevertreterinnen oder Gemeindebedienstete - und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben - oder wahlberechtigte Gemeindeangehörige gewählt werden."

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Niederschrift ist innerhalb eines in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitraumes in geeigneter Weise und auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Geschäftsordnung kann die Übersendung von Abschriften der Niederschrift an alle Gemeindevertreterinnen vorsehen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung."

67. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen; § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend."

bb) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

"Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Gemeindevertreterin mit beratender Stimme zu entsenden."

cc) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort "dem" durch das Wort "der" und das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt. Das Wort "dessen" wird durch das Wort "deren" ersetzt.

dd) Im bisherigen Satz 3 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.

ee) Im bisherigen Satz 4 werden jeweils die Worte "dem" "Vorsitzenden" durch die Worte "der" ersetzt. Die Zahl "2" wird ersetzt durch die Zahl "3".

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Ladung zur ersten Sitzung eines Ausschusses nach seiner Bildung erfolgt durch die Vorsitzende der Gemeindevertretung. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen."

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre Stellvertreterinnen sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sonstige Gemeindevertreterinnen können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörerinnen teilnehmen."

d) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort "dem" durch das Wort "der" ersetzt.

e) In Abs. 6 wird das Wort "Vertreter" durch das Wort "Vertreterinnen" ersetzt.

68. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "dem" durch das Wort "der" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" und das Wort "dem" durch das Wort "der" ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" ersetzt. Das Wort "ihm" wird durch das Wort "ihr" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "den Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte "des Bürgermeisters" durch die Worte "der Bürgermeisterin" ersetzt.
69. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte "dem Bürgermeister" durch die Worte "der Bürgermeisterin" und die Worte "dem Ersten Beigeordneten" durch die Worte "der Ersten Beigeordneten" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.
70. § 66 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Der Gemeindevorstand hat die Gemeindeangehörigen in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentliche Rechenschaftsberichte, über wichtige Fragen der Gemeindeverwaltung zu unterrichten und das Interesse der Gemeindeangehörigen an der Selbstverwaltung zu pflegen."
71. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt. In Satz 3 wird das Wort "seine" durch das Wort "ihre" ersetzt.
72. In § 69 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" ersetzt.
73. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte "des Bürgermeisters" durch die Worte "der Bürgermeisterin" ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Worte "des Bürgermeisters" und die Worte "dem Bürgermeister" jeweils durch die Worte "der Bürgermeisterin" ersetzt.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Bürgermeisterin kann in dringenden Fällen, wenn die Entscheidung nicht ohne Schaden für die Gemeinde bis zur nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes verschoben werden kann, die erforderliche Maßnahme von sich aus anordnen. Sie hat hierzu unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung dem Gemeindevorstand zu berichten."

74. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 werden die Worte "den Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" und das Wort "Vertreter" durch das Wort "Vertreterin" ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Bürgermeisterin oder ihrer allgemeinen Vertreterin sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes unterzeichnet sind."

75. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "dem Bürgermeister" durch die Worte "der Bürgermeisterin" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz werden jeweils die Worte "Einwohner" durch die Worte "Gemeindeangehörige" ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"Den Vorsitz in den Kommissionen führt die Bürgermeisterin oder eine von ihr bestimmte Beigeordnete."

76. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beschäftigten der Gemeinde mit Ausnahme der Beigeordneten."

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "dem Bürgermeister" durch die Worte "der Bürgermeisterin" ersetzt.

77. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" ersetzt.

b) In Abs. 2. Satz 2 werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" ersetzt.

78. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "ein Bürgermeister" durch die Worte "eine Bürgermeisterin" und das Wort "Beigeordneter" durch das Wort "Beigeordnete" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertretung" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertretung" ersetzt.

79. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Hauptamtliche Beigeordnete können innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder vorzeitig abberufen werden."
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Beigeordnete scheidern mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus ihrem Amt."
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Bürgermeister" durch die Worte "Bürgermeisterin" und die Worte "den Bürgern" durch die Worte "der wahlberechtigten Gemeindeangehörigen" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Bürgermeisterin" ersetzt. Das Wort "seinem" wird durch das Wort "ihrem" ersetzt.
 - dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
"(6) Eine Bürgermeisterin gilt als abgewählt, falls sie binnen einer Woche nach dem Beschluss der Gemeindevertretung schriftlich auf eine Entscheidung der wahlberechtigten Gemeindeangehörigen über ihre Abwahl verzichtet; der Verzicht ist gegenüber der Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu erklären."
 - ee) In Satz 7 werden die Worte "Der Bürgermeister" durch die Worte "Die Bürgermeisterin" ersetzt; das Wort "er" wird durch das Wort "sie" und das Wort "seinem" durch das Wort "ihrem" ersetzt.
80. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort "Bürgermeister" durch das Wort "Bürgermeisterin" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertreterinnen" ersetzt.
81. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Dies bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortsbeirats."
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertretung" ersetzt.
82. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "den Bürgern" durch die Worte "den wahlberechtigten Gemeindeangehörigen" und die Worte "den Gemeindevertretern" durch die Worte "der Gemeindevertretung" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Gemeindevertreter" durch das Wort "Gemeindevertretung" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "Einwohnern" durch das Wort "Gemeindeangehörigen" ersetzt.

- dd) In Satz 5 wird das Wort "Bewerber" durch das Wort "Bewerberinnen" ersetzt.
 - ee) In Satz 6 wird das Wort "Gemeindevertreter" ersetzt durch das Wort "Gemeindevertreterinnen".
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Worten "zu hören" die Worte "frühzeitig und umfassend" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Vorschlagsrecht" durch das Wort "Antragsrecht" ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden nach dem Wort "angehen" die Worte "sowie ein Rederecht zu seinen Anträgen in der Gemeindevertretung" eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt.
 - d) Abs. 5 wird erhält folgende Fassung:

"(5) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine oder mehrere Stellvertreterinnen. Die Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteherin. Nach Ablauf der Wahlzeit führt die Ortsvorsteherin ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Ortsvorsteherin weiter. Der Ortsvorsteherin kann die Leitung der Außenstelle der Gemeindeverwaltung im Ortsbezirk übertragen werden; sie ist dann als Ehrenbeamtin zu berufen und führt das gemeindliche Dienstsiegel."
 - e) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte "den bisherigen Ortsvorsteher" durch die Worte "die bisherige Ortsvorsteherin" ersetzt.
83. § 84 wird wie folgt neu gefasst:
- "In Gemeinden mit mehr als 1000 gemeldeten Gemeindeangehörigen ohne deutsche Staatsbürgerschaft ist ein Ausländerbeirat einzurichten; zu den Gemeindeangehörigen ohne deutsche Staatsbürgerschaft zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat eingerichtet werden; die Einrichtung ist in der Hauptsatzung zu regeln."
84. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "den ausländischen Einwohnern" durch die Worte "allen Gemeindeangehörigen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Bewerber" durch das Wort "Bewerberinnen" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Wahlberechtigt sind die Gemeindeangehörigen, die am Wahltag nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, das sechzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben."
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Inhabern" durch das Wort "Inhaberinnen" ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "ausländischen Einwohner" ersetzt durch die Worte "Gemeindeangehörigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit".

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Abs. 2 Satz 2 gilt für die Wählbarkeit entsprechend."

d) In Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte "ausländische Einwohner" durch die Worte "Gemeindeangehörige ohne deutsche Staatsangehörigkeit" ersetzt.

85. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "des" durch das Wort "der" ersetzt.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine oder mehrere Stellvertreterinnen. Nach Ablauf der Wahlzeit führt die bisherige Vorsitzende ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Vorsitzenden weiter."

c) In Abs. 2 werden die Worte "den bisherigen Vorsitzenden" durch die Worte "die bisherige Vorsitzende" ersetzt.

86. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "ausländischen Einwohner" durch die Worte "Gemeindeangehörige ohne deutsche Staatsangehörigkeit" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "ausländischen Einwohner" durch die Worte "Gemeindeangehörige ohne deutsche Staatsangehörigkeit" ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Gemeindevorstand hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Ausländerbeirat hat ein Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die Gemeindeangehörige ohne deutsche Staatsangehörigkeit betreffen. Der Ausländerbeirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die Gemeindeangehörige ohne deutsche Staatsbürgerschaft betreffen, frühzeitig und umfassend, zu hören. Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können, Ausschüsse der Gemeindevertretung müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die Interessen der Gemeindeangehörigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit berühren. Zu seinen Anträgen hat der Ausländerbeirat in der Gemeindevertretung Rederecht."

87. § 92 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

"Der Haushalt soll innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausgeglichen sein. Ist der Haushaltsausgleich innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen."

88. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz wird nach Satz 1 als Satz 2 eingefügt:

"§ 10 Satz 2 ist anzuwenden."

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Gemeinde darf Kredite für Investitionen aufnehmen oder wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre."

89. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Gemeindevertretung" die Worte "bis spätestens drei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "ein Beigeordneter" durch die Worte "eine Beigeordnete" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt. Das Wort "seine" wird durch das Wort "ihre" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "zwölften" durch das Wort "zwanzigsten" und das Wort "sieben" durch das Wort "vierzehn" ersetzt.
 - bb) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

"Bis zum dritten Tag nach Ablauf des Auslegungszeitraums können alle Gemeindeangehörigen Eingaben an die Gemeindevertretung richten."
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort "der" durch das Wort "die" und das Wort "seine" durch das Wort "ihre" ersetzt.
 - bb) Als Satz 4 wird eingefügt:

"Eingaben nach Abs. 2 sind im Finanzausschuss mit den Antragstellerinnen zu behandeln und zu beraten."
90. In § 98 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte "Beamte, Angestellte oder Arbeiter" durch die Wort "Beamtinnen und Beschäftigte" ersetzt.
91. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:

"3. Zuschüsse für kulturelle, soziale und karitative Aufgaben in gleicher Höhe wie im Vorjahr fortführen,"
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
 - cc) In der bisherigen Nr. 3 (jetzt Nr. 4) wird der Punkt hinter dem Wort "umschulden" durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Als Nr. 5 wird eingefügt:

"5. rentierliche Investitionen tätigen."
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "zu einem Viertel" durch die Worte "zur Hälfte" ersetzt.
92. In § 100 Abs. 1 wird als Satz 4 eingefügt:

"Erheblichkeitsgrenzen sind in der Haushaltssatzung jährlich durch die Gemeindevertretung zu bestimmen."
93. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort "fünfjährige" durch das Wort "sechsjährige" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" und die Worte "dem Minister" durch die Worte "der Ministerin" ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte "ein Beigeordneter" durch die Worte "eine Beigeordnete" und das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt. Das Wort "seine" wird durch das Wort "ihre" ersetzt.
94. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 4 bis 7.
 - c) Im bisherigen Abs. 5 (jetzt Abs. 4) werden die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" ersetzt. Die Worte "dem Minister" werden durch die Worte "der Ministerin" ersetzt.
 - d) Im bisherigen Abs. 6 (jetzt Abs. 5) werden die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" ersetzt.
95. In § 107 werden die Worte "der Gemeindevorstand" durch die Worte "die Gemeindevertretung" und das Wort "seiner" durch das Wort "ihrer" ersetzt.
96. In § 108 wird ein neuer Abs. 6 eingefügt:
- "(6) Die Gemeinden oder Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dürfen Geschäftsanteile oder Aktien solcher Unternehmen in privater Rechtsform besitzen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, bevor durch einen von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gemeinderatsbeschluss festgestellt worden ist, dass der öffentliche Zweck dieses Unternehmens entfallen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Erwerb oder Besitz anderer Aktien oder Geschäftsanteile einer Gemeinde oder eines Unternehmens, an dem die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, genehmigen. Die Beteiligung der Gemeinde soll auf Dauer grundsätzlich in eine Minderheitsbeteiligung überführt werden."
97. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
"Ausnahmen von dem Gebot des vollen Wertersatzes sind einzig im öffentlichen Interesse zulässig. Die Entscheidungsgründe sind in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung darzulegen und auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen."
 - b) Abs. 3 wird gestrichen.
98. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Worte "einen Kassenverwalter" durch die Worte "eine Kassenverwalterin" und die Worte "einen Stellvertreter" durch die Worte "eine Stellvertreterin" ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "der Kassenverwalter" durch die Worte "die Kassenverwalterin" und die Worte "sein Stellvertreter" durch die Worte "ihre Stellvertreterin" ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die anordnungsbefugten Gemeindebediensteten sowie die Leiterin und die Prüferin des Rechnungsprüfungsamts können nicht gleichzeitig die Aufgaben einer Kassenverwalterin oder ihrer Vertreterin wahrnehmen."

- c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Kassenverwalterin und ihre Stellvertreterin dürfen miteinander oder mit der Bürgermeisterin, den Beigeordneten sowie der Leiterin und den Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamts nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein."
- d) In Abs. 5 werden die Worte "der Kassenverwalter" durch die Worte "die Kassenverwalterin" und die Worte "sein Stellvertreter" durch die Worte "ihre Stellvertreterin" ersetzt.
99. § 112 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Der Gemeindevorstand hat die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und muss die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Jahresrechnung unterrichten."
100. In § 114 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "sieben" durch das Wort "vierzehn" ersetzt.
101. In § 114b Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "Beamten, Angestellten und Arbeiter" durch die Worte "Beamtinnen und Beschäftigte" ersetzt.
102. In § 114e Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte "Beamten, Angestellten und Arbeiter" durch die Worte "Beamtinnen und Beschäftigte" ersetzt.
103. § 114h wird wie folgt geändert:
a) Abs. 2
In Satz 2 werden die Worte "oder der hierfür zuständige Minister" und "oder dem Minister" gestrichen.
b) Abs. 3
aa) In Satz 2 werden die Worte "ein Beigeordneter" ersetzt durch die Worte "eine Beigeordnete". Das Wort "er" wird durch das Wort "sie" ersetzt.
bb) In Satz 3 wird das Wort "Er" durch das Wort "Sie" ersetzt. Das Wort "seine" wird durch das Wort "ihre" ersetzt.
104. § 114j wird wie folgt geändert:
a) Abs. 5
In Satz 1 werden die Worte "oder der hierfür zuständige Minister" und die Worte "oder dem Minister" gestrichen.
b) Abs. 6
Die Worte "oder der hierfür zuständige Minister" werden gestrichen.
105. In § 114 u wird ein neuer wie folgt lautender Abs. 3 eingefügt:
"(3) Kann der Gemeindevorstand zwei Jahre nicht entlastet werden, ist eine andere Kämmerin einzusetzen."
106. In § 116 Abs. 4 werden die Worte "des Stifters" durch die Worte "der Stifterin" ersetzt.
107. § 121 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort "steht" ein Punkt gesetzt; das Wort "und" wird gestrichen. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 1 Satz 2 werden gestrichen.
b) Abs. 2 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 2 bis 4.
- d) Abs. 6 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden zu Abs. 5 bis 7.
- f) In dem bisherigen Abs. 7 und neuen Abs. 5 werden die Worte "privaten Dritten übertragen werden können" gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:
"die von privaten Dritten ausgeführt werden, wieder auf die Gemeinde, Eigenbetriebe oder Kommunalunternehmen zurück übertragen werden können."
- g) Der bisherige Abs. 8 und neue Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den bisherigen Abs. 8 wird in Satz 2 nach Nr. 1 als Nr. 2 eingefügt:
"2. sozial gestaffelte Tarife und Gebühren ermöglicht werden,"
 - bb) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden zu Nr. 3 und 4.

108. § 122 erhält folgende Fassung:

"§ 122
Unternehmen des privaten Rechts

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen, deren Zweckbestimmung ändern oder sich an solchen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. bei den Unternehmen die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen,
2. der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts, insbesondere durch einen Eigenbetrieb der Gemeinde oder durch ein selbständiges Kommunalunternehmen nach § 122a, erfüllt werden kann oder wenn Private an der Erfüllung des öffentlichen Zwecks wesentlich beteiligt werden sollen und die Aufgabe hierfür geeignet ist,
3. die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist; die Rechtsaufsicht kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien,
4. die Gemeinde einen ihrer Beteiligung angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Aufsichts- oder Kontrollorgan des Unternehmens, erhält und dieser durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
5. bei einer Beteiligung der Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile am Unternehmen im Gesellschaftervertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass
 - a) in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird,
 - b) der Gemeinde der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung übersandt werden,
 - c) das Recht zur über- und örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens gemäß § 132 eingeräumt wird und
 - d) zu sichern, dass Wirtschaftsplan und Finanzplan Anhang zum Haushaltsplan werden. (Belastungsverzeichnis)

Die Gründung, Beteiligung oder Änderung der Zweckbestimmung bedarf der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Gemeinde darf Unternehmen sowie Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderer Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann. In der Satzung von Aktiengesellschaften soll bestimmt werden, dass zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig ist.

(3) Die Gemeinde darf Unternehmen sowie Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur führen und sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftervertrags sichergestellt ist, dass

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über
 - a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie
 - d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführenden, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und
2. die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgen kann und
3. der Gemeindevorstand den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats oder in einem entsprechenden Aufsichts- oder Kontrollorgan des Unternehmens Weisungen erteilen kann.

(4) Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn die Voraussetzungen des § 121 vorliegen. Gleiches gilt für die Gründung eines Unternehmens durch ein Unternehmen, an dem sie beteiligt ist. Die Zustimmung der Gemeinde zur Beteiligung oder Gründung bedarf der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde."

109. Es wird folgender § 122a eingefügt:

"§ 122a
Selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in Kommunalunternehmen umwandeln. § 121 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Das Kommunalunternehmen kann sich nach Maßgabe der Unternehmenssatzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient.

(2) Die Gemeinde kann dem Kommunalunternehmen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann nach Maßgabe § 19 durch gesonderte Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Kommunalunternehmens festlegen.

(3) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse des Kommunalunternehmens durch eine Unternehmenssatzung. Die Unternehmenssatzung muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsprüfung, die Vermögensverwaltung und die

Rechnungslegung enthalten. Die Unternehmenssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vor ihrer Bekanntmachung vorzulegen. Änderungen der Aufgaben des Unternehmens und die Auflösung des Kommunalunternehmens sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Gemeinde hat die Unternehmenssatzung und deren Änderungen entsprechend den Vorschriften über gemeindliche Satzungen bekannt zu machen. Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

(5) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist."

110. Es wird folgender neuer § 122b eingefügt:

"§ 122b
Organe des Kommunalunternehmens, Personal

(1) Das Kommunalunternehmen wird von einem Vorstand in eigener Verantwortlichkeit geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(2) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe des Unternehmens von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für fünf Jahre bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit der Amtszeit der Gemeindevertretung oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder bei der Bürgermeisterin mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamtinnen und hauptamtliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamtinnen und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamtinnen und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(4) Das Kommunalunternehmen hat das Recht, Dienstherrin von Beamtinnen zu sein, wenn es aufgrund seiner Aufgabenübertragung nach § 122 a Abs. 2 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird es aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamtinnen und Versorgungsempfängerinnen zu übernehmen. Wird das Unternehmensvermögen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrinnenfähigkeit übertragen, so gilt für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamtinnen und Versorgungsempfängerinnen

des Kommunalunternehmens Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Dienstherrinnenfähigkeit bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

111. Es wird folgender § 122c neu eingefügt:

"§ 122c
Verwaltung des Kommunalunternehmens

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kommunalunternehmen werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft, sofern nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde haben das Recht, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

(3) §§ 92, 93, 99, 101 und die Vorschriften des siebenten Teils über die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel sind auf das Kommunalunternehmen entsprechend anzuwenden."

112. § 123a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort "soll" wird durch das Wort "hat" ersetzt.
- bb) Nach dem Wort "Angaben" wird das Wort "zu" eingefügt.
- cc) In Nr. 3 werden nach dem Komma nach dem Wort "Unternehmens" die Worte "die Unternehmensziele" und ein Komma eingefügt.
- dd) Nach Nr. 3 werden die folgenden neuen Nummern. 4 und Nr. 4a eingefügt:
 - "4. die Zahl der Beschäftigten und deren Beschäftigungsverhältnisse, der angewandten Tarifverträge auf die jeweiligen Beschäftigungsgruppen und zur Personalentwicklung,
 - 4a. die an die Mitglieder des Geschäftsorgans, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Gremiums jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Sachleistungen und erteilte Pensionszahlungen, die aus den Beschäftigungsverhältnissen erwachsen,"
- ee) Der bisherige Abs. 2 Nr. 4 wird zu Abs. 2 Nr. 5.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Sachleistungen und ggf. erteilten Pensionszahlungen, die aus dem Beschäftigungsverhältnis erwachsen, mitteilen."

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Gemeindevertretung" die Worte "bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres" eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "die Einwohner" durch das Wort "die Gemeindeangehörigen" ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort "Einwohner" durch das Wort "Gemeindeangehörig"

- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
"Er ist auf den Internetseiten der Gemeinde zu veröffentlichen."

113. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gemeindevertretung vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Die Bürgermeisterin vertritt die Gemeindevertretung kraft Amtes; sie kann sich durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreterinnen bestellen. Alle Vertreterinnen der Gemeindevertretung sind an die Weisungen der Gemeindevertretung gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die von der Gemeindevertretung bestellten Vertreterinnen haben ihr Amt auf Verlangen der Gemeindevertretung jederzeit niederzulegen. Sofern Beamtinnen der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. S. 492)."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft mehrere Mitglieder zu entsenden, so findet § 51 Abs. 1 Nr. 20 Anwendung. Die gemeindlichen Vertreterinnen sind gegenüber der Gemeindevertretung berichtspflichtig; § 4 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung."

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort "Vertreter" durch das Wort "Vertreterinnen" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "Vertreter" durch das Wort "Vertreterinnen" ersetzt.

114. In § 129 wird das Wort "Einwohnern" durch das Wort "Gemeindeangehörigen" ersetzt.

115. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "des Bürgermeisters" durch die Worte "der Bürgermeisterin" ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "des Leiters" durch die Worte "der Leiterin" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "der Leiter und die Prüfer" durch die Worte "die Leiterin und die Prüferinnen" ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "zum Leiter" durch die Worte "zur Leiterin" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamts darf mit der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der Bürgermeisterin und den Beigeordneten weder bis zum dritten Grade verwandt noch bis zum zweiten Grade verschwägert oder

durch Ehe oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein."

- d) In Abs. 5 werden die Worte "der Leiter" durch die Worte "die Leiterin" und die Worte "die Prüfer" durch die Worte "die Prüferinnen" ersetzt.

116. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte "der Bürgermeister, der " durch die Worte "die Bürgermeisterin, die" ersetzt.

117. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "Einwohnern" durch das Wort "Gemeindeangehörigen" und die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" ersetzt. Das Wort "seine" wird durch das Wort "ihre" ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte "der Landrat" durch die Worte "die Landrätin" und die Worte "der Regierungspräsident" durch die Worte "die Regierungspräsidentin" ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" ersetzt.
- e) In Abs. 5 werden die Worte "der Landrat" durch die Worte "die Landrätin" ersetzt.

118. In § 140 werden die Worte "einen Dritten" durch die Worte "eine Dritte" ersetzt.

119. § 141 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "eines" durch das Wort "einer" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort "Beamte" durch das Wort "Beamtinnen" ersetzt.
- d) In Satz 3 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" ersetzt.

120. In § 143 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "dem Antragsteller" durch die Worte "der Antragstellerin" ersetzt.

121. § 148 wird wie folgt geändert:

- a) In § 148 Abs. 1 werden jeweils die Worte "Einwohnerzahl" durch die Worte "Gemeindeangehörigenzahl" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden jeweils die Worte "Mindesteinwohnerzahl" ersetzt durch das Wort "Mindestgemeindeangehörigenzahl"; das Wort "Einwohnerzahl" wird ersetzt durch das Wort "Gemeindeangehörigenzahl".

122. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "die Ministerin" ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte "der Minister" werden durch die Worte "die Ministerin" ersetzt. Die Worte "dem Minister" werden durch die Worte "der Ministerin" ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 werden die Worte "ein Dritter" durch die Worte "eine Dritte" ersetzt.
 - cc) In Nr. 11 werden die Worte "Beamten, Angestellten und Arbeitern" durch die Worte "Beamtinnen und Beschäftigten" ersetzt.

123. § 155 wird wie folgt gefasst:

- a) In Abs. 1 werden die Worte "Insbesondere treten außer Kraft: a) bis d) (gegenstandslos)" gestrichen.
- b) Ferner wird die Formulierung "(3) bis (5) (gegenstandslos)" gestrichen.
- c) Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:
"Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft."

124. § 156 wird wie folgt neu gefasst:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Außer-Kraft-Treten" durch das Wort "Evaluation" ersetzt.
- b) Der Satz 1 erhält folgende neue Fassung: "Dieses Gesetz soll mit Ablauf des 31. Dezember 2016 überprüft werden."

Artikel 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es soll mit Ablauf des 31. Dezember 2016 überprüft werden.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Die Handlungsspielräume der Kommunen werden durch politische und finanzielle Entscheidungen auf Landes- und Bundesebene immer weiter eingeschränkt. In Folge von Privatisierung und Steuersenkungen werden ihnen wesentliche Entscheidungsspielräume genommen. Immer weniger Menschen sind bereit sich deshalb in die kommunalpolitische Arbeit und in die Gremien einzubringen und mitzuarbeiten. Es müssen sich jedoch möglichst viele Menschen in demokratische Prozesse vor Ort einbringen. Dazu werden Rahmenbedingungen gebraucht, damit gute öffentliche Leistungen z.B. in den Bereichen Energie, Bildung, Arbeit, Nahverkehr und Gesundheit für alle Menschen möglich sind.

B. Im Einzelnen:

Zu Nr. 1:

§ 1

Die Gemeinde ist die Grundlage des demokratischen Staates. Sie fördert das Wohl ihrer Bevölkerung in freier Selbstverwaltung, durch direkte Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte ihrer Gemeindeangehörigen und durch ihre von den wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gewählten Organe.

Die Ausweitung der Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte in den §§ 8 b bis 8e soll bereits in § 1 Rechnung getragen werden.

Die Gemeinde ist zudem für die Förderung des Wohls der gesamten Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet verantwortlich; auch den Personen gegenüber, die nicht mit ihrem Wohnsitz innerhalb der Gemeinde gemeldet sind.

Die Änderung von Bürgern hin zu Gemeindeangehörigen ergibt sich aus der Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 2:

§ 3

Durch diese Änderung des § 2 wird die Kostenerstattung an die Kommunen entsprechend dem Konnexitätsprinzip sichergestellt. Dementsprechend ist prinzipiell ein voller Kostenausgleich im Sinne einer strikten Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Kostenlast vorzunehmen und nicht eine relativierte, nicht auf vollständige Kompensation gerichtete Pflicht zum Kostenausgleich.

Allein das strikte Konnexitätsprinzip gewährleistet einen effektiven Schutz des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen. Bei einer lediglich relativen Konnexität wäre das Land bei jeder Aufgabenübertragung nur zu einer nicht kostendeckenden Ausgleiche verpflichtet. Dies würde die damit strukturell verbundene finanzielle Unterdeckung im übertragenen Wirkungskreis mit jeder Aufgabenübertragung weiter vergrößern, sodass bei einem entsprechenden Kommunalisierungsgrad die Angemessenheit der kommunalen Finanzausstattung insgesamt in Frage gestellt wäre. Um das zu verhindern, muss den Kommunen ein Rechtsanspruch auf Finanzierung, unabhängig von der Finanzlage des Landes zustehen.

Die Änderung des Begriffs "des Ministers" in "die Ministerin" erfolgt, mit Verweis auf § 11a des Gesetzes, unter dem Hintergrund der durchgängigen Umstellung des gesamten Gesetzes auf eine weibliche Schreibweise.

Zu Nr. 3:

§ 4

Die Änderung des Begriffs "Bürgermeister und Oberbürgermeister" in "Bürgermeisterin und Oberbürgermeisterin" erfolgt, mit Verweis auf § 11a des Gesetzes, unter dem Hintergrund der durchgängigen Umstellung des gesamten Gesetzes auf eine weibliche Schreibweise

Abs. 5

Aufgrund der Haushaltskompetenz und der Organisationshoheit hat die Gemeindevertretung auch in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises Mitwirkungsrechte, wenn auch diese gegenüber dem eigenen Wirkungskreis geringer sind. Durch die Neuregelung wird klar gestellt, dass die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung laufend über alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zu unterrichten hat, soweit es sich nicht um Aufgaben der laufenden Verwaltung handelt. Die Gemeindevertretung wird ermächtigt, zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises Stellung-

nahmen abzugeben. Es obliegt der Bürgermeisterin, diese Stellungnahmen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen

Zu Nr. 4:

§ 4a

Siehe Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 5:

§ 4 b

Die Gleichstellung von Männern und Frauen und das Gebot der Gleichberechtigung sind unmittelbar geltendes Verfassungsrecht (Art. 3 Abs. 2 GG). Die Verwirklichung der Verfassungsaufgabe der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Städte und Gemeinden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann die Kommune Gleichstellungsbeauftragte bestellen. Mit dieser Änderung der Gemeindeordnung wurden die Kommunen in Hessen aufgerufen, zur Umsetzung dieses Verfassungsauftrages in eigener Verantwortung kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt an allen Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, soweit diese Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitssituationen von Frauen haben. Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte ist Ansprechpartnerin für die Frauen in der Verwaltung und für die Gemeindeangehörigen. Sie ist zuständig für die Umsetzung der Gleichstellung vor Ort. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben, wirkt die Gleichstellungsbeauftragte mit. Frauenförderung im Erwerbsleben, der Wiedereinstieg in den Beruf, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Maßnahmen gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch stehen dabei im Vordergrund. Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich darüber hinaus für die Belange von Mädchen in Schule, Ausbildung und in der Jugendarbeit ein und initiiert zielgruppenspezifische Maßnahmen für Alleinerziehende, Sozialhilfeempfängerinnen und Migrantinnen. Um diese Aufgaben zu erfüllen, erhält sie ein Teilnahme- und Rederecht in den Sitzungen aller kommunalen Gremien. Darüber hinaus berichtet sie der Kommune jährlich über Maßnahmen zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 GG. Außerdem ermöglicht ihr die Neufassung der Gemeindeordnung den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin zu widersprechen. Ferner beinhaltet § 4 b eine Satzungsermächtigung, sodass die Kommune die konkrete Ausgestaltung des Aufgabenbereichs und Kompetenzen sowie organisatorische Einordnung dort näher ausgestaltet werden können.

Zu Nr. 6:

§ 4c

Hier soll eine angemessene Beteiligung durch einen Kinder- und Jugendbeirat gestärkt werden.

Zu Nr. 7:

§ 4d

Die Gemeinden stehen zur Erreichung der Klimaschutzziele und des sozial und ökologisch verträglichem Umbaus der Energieversorgung vor großen Aufgaben und in besonderer Verantwortung. Angesichts der heute schon sichtbaren und drohenden Klimaveränderungen, ist Klimaschutz für Städte und Gemeinden nur noch formal eine freiwillige Selbstverpflichtung - de facto ist der Klimaschutz bereits zu einer Pflichtaufgabe geworden.

Der Schutz des Weltklimas muss täglich in unsere Entscheidungen mit einbezogen werden. Zur Unterstützung bei allen klimarelevanten Entscheidungen in der Gemeindeverwaltung, zur Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutz- und Energiekonzeptes sowie einer Energiebilanz und zur regelmäßige Überprüfung und öffentlichen Berichterstattung über den Stand der Klimaschutzbemühungen wählt die Gemeindevertretung eine Klimaschutz- und Energiebeauftragte.

Zu Nr. 8:

§ 5

Der neue Abs. 2 wurde aufgenommen um eine Beteiligung der Gemeindeangehörigen an den Beratungen zu Satzungen oder Satzungsänderungen sicherzustellen. Anregungen können so in die Entscheidungen der Gemeindevertretungen mit einfließen. Die Regelungen nehmen Bezug auf die bestehenden

Regelungen zur Auslegung und Veröffentlichung bereits beschlossener Satzungen.

Zu Nr. 9:

§ 6

Die Änderung der Amtsbezeichnungen und den daraus folgenden Personalpronomen erfolgt mit Verweis auf § 11a dieses Gesetzes sowie der Umstellung des gesamten Gesetzes auf eine weibliche Schreibweise.

Zu Nr. 10:

§ 7

Diese Regelung fordert die zusätzliche Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde, soweit vorhanden.

Die Änderung der Amtsbezeichnungen und den daraus folgenden Personalpronomen erfolgt mit Verweis auf § 11a dieses Gesetzes sowie der Umstellung des gesamten Gesetzes auf eine weibliche Schreibweise.

Weitere Änderungen siehe die Begründungen zu Nr. 11.

Zu Nr. 11:

§ 8

Die bisherigen Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung stellen die Gemeindeangehörigen nicht in den Mittelpunkt der demokratischen Diskussion und Entscheidung. Im Wesentlichen haben nur die Bürger - nicht alle Gemeindeangehörigen - das Recht zu wählen und darüber hinaus gibt es lediglich sehr begrenzte Informations-, Mitwirkungs-, und Entscheidungsrechte.

Durch Änderungen des § 8 wird der Bürgerbegriff abgelöst durch den Begriff der Gemeindeangehörigen, welche sich definieren durch ihren dauerhaften Wohnsitz in der Gemeinde. Ihnen werden weiterreichende demokratische Rechte zuerkannt, wodurch echte Partizipation vor Ort möglich wird.

Den nicht mit einem dauerhaften Wohnsitz in der Gemeinde lebenden Personen werden in den neugeschaffenen Paragraphen des Gemeindeantrags und der Gemeindepetition sowie dem Teilnahmerecht an den Gemeindeversammlungen Möglichkeiten zur Mitsprache gegeben. So sollen zum Beispiel auch Studenten oder Wohnsitzlose, die zwar nicht in der Gemeinde ihren Erstwohnsitz angemeldet haben, aber dort einen Großteil ihres Lebens verbringen die Möglichkeit bekommen, sich zu ihre Angelegenheiten betreffenden Entscheidungen zu äußern. Eine gleichberechtigte und partnerschaftliche Kommunikation zwischen Politik, Verwaltung und Bevölkerung ist die Grundlage für demokratische und transparente Entscheidungsprozesse und die Partizipation aller Menschen, die in einer Stadt oder Gemeinde leben.

Mit den neuen Regelungen im § 8 wurden in anderen Bundesländern bereits über Jahre hinweg positive Erfahrungen gemacht, so mit dem Einwohnerantrag (hier Gemeindeantrag) in bereits 14 Bundesländern, verbesserten Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (hier Gemeindebegehren und Gemeindeentscheid) vor allem in Bayern oder mit dem kommunalen Petitionsrecht in der überwiegenden Zahl von Bundesländern. Es ist deshalb naheliegend, diese Regelungen für Hessen weitgehend zu übernehmen.

Zudem wurde die Reihenfolge der einzelnen Absätze des § 8 geändert, um die erweiterten Partizipationsrechte der Gemeindeangehörigen abgestuft deutlich werden zu lassen.

Zu Nr. 12:

§ 8a

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Redaktionelle Anpassung der Paragraphenreihenfolge.

Zu Nr. 13:

§ 8b

Ähnliche Regelungen existieren bereits in 14 Bundesländern. Mit dem Gemeindeantrag wird ein sehr einfaches Mittel demokratischer Teilhabe für alle Personen in Hessen geschaffen, mit welchem ein begründetes und durch ein Prozent der Gemeindeangehörigen als wesentlich anerkanntes Anliegen in der Gemeindeversammlung behandelt werden kann. Jede Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr erhält damit unabhängig vom Wahlrecht die Möglichkeit, Anträge an die Gemeindeversammlung zu stellen, wodurch

eine einfache, unmittelbare und dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung auch für junge Menschen geschaffen wird.

Zu Nr. 14:

§ 8c

Damit das Instrument der Gemeindeversammlung auch genutzt werden kann, erhalten diese mit den neuen Regelungen ein Anhörungs- und Einberufungsrecht. Jede Person hat das Recht zur Teilnahme an Gemeindeversammlungen.

Zu Nr. 15:

§ 8d

Aufgrund positiver Erfahrungen mit Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, die weit geringere Hürden aufweisen und weitreichendere Möglichkeiten direkter Demokratie gewährleisten, sollen die Hessischen Regelungen überwiegend nach Bayerischem Vorbild geändert werden. So wird auch die Möglichkeit der Einleitung eines Bürgerentscheides durch Beschluss der Gemeindevertretung in die Hessische Gemeindeordnung aufgenommen.

Während andere Bundesländer auf Ausschlusskataloge komplett verzichten, nimmt der vorliegende Entwurf eine Reduzierung auf diejenigen Ausschluss-themen für Gemeindeentscheide vor, die aus formal-rechtlichen Gründen nicht als Gemeindeentscheide behandelbar sind.

Die Verfahren werden im Sinne direkter Mitbestimmung erleichtert und gegenüber den Abstimmenden transparenter, indem eine Regelung aus Berlin aufgegriffen und das Gemeindeamt zur Erstellung einer Kosteneinschätzung herangezogen wird, welche auf den Unterschriftenlisten anzuzeigen ist. So wird zu Beginn des Begehrens eine Hürde reduziert, eine realistische Kosteneinschätzung möglich, und diese den am Begehren teilnehmenden Gemeindeangehörigen transparent gemacht.

Die Quoren im Bundesland Bayern für Begehren sowie Regelungen für die Zulässigkeitsprüfung, Friedenspflichten, Fairnessklauseln und Durchführungsfristen des Begehrens werden ebenfalls für Hessen übernommen. Gleiches gilt für die Quoren des Gemeindeentscheides und dessen Bindungswirkung.

Zudem wird eine aktuelle Regelung aus Rheinland-Pfalz aufgegriffen, mit welcher Kompromisslösungen zwischen Gemeindeversammlung und den Initiatoren eines Gemeindeentscheides möglich sind, indem die Gemeindeversammlung das Anliegen in unveränderter oder im Konsens mit den Initiatoren in veränderter Form übernimmt.

Zu Nr. 16:

§ 8e

Im Gegensatz zum Hessischen Kommunalrecht, kennen viele Bundesländer inzwischen die Möglichkeit eines kommunalen Petitionsrechtes. Eine Konkretisierung des Petitionsrechtes aus der Hessischen Landesverfassung im Kommunalrecht fehlt jedoch bis heute und wird in § 8e geschaffen. So erhält jede Person das Recht sich in einer Angelegenheit an die Gemeinde zu wenden.

Zu Nr. 17:

§ 9

Siehe Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 18:

§ 13

Siehe Begründung zu Nr. 9 und 11.

Zu Nr. 19:

§ 14

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 20:

§ 15

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 21:

§ 17

Siehe Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 22:

§ 19

Siehe Begründung zu Nr. 11.

Abs. 3

Diese Regelung korrespondiert mit dem neuen Paragraphen 4d. Der Gemeinde soll ein Satzungsrecht im Bereich Umweltschutz grundsätzlich zugestanden werden, wonach sie die Verwendung bestimmter Brennstoffe und Heizungsanlagen vorschreiben kann. Damit wird die Gemeinde in die Lage versetzt, eigenverantwortlich ihre lokalen Klimaschutzziele zu formulieren und diese dann auch längerfristig zu verfolgen. Das Satzungsrecht der Gemeinde soll nur dort seine Schranken finden, wenn unzumutbare Nachteile für die Betroffenen entstehen.

Zu Nr. 23:

§ 20

Siehe Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 24:

§ 21

Abs. 1

Die gegenwärtige Regelung, wonach nur die Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben können, die sich in der Gemeinde eines allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Bürger genießen, ist nicht mehr zeitgemäß und wird deshalb aus dem Gesetz gestrichen. Bei diesen bisherigen Voraussetzungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe mit einem hohen subjektiven Auslegungsrahmen.

Zu Nr. 25:

§ 22

Siehe Begründung zu Nr. 9 und 11.

Zu Nr. 26:

§ 23

Siehe Begründung zu Nr. 9 und 11.

Zu Nr. 27:

§ 24

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Abs. 1

Die Einfügung des Begriffs "Belange von öffentlichem Interesse" soll dazu beitragen die Informationspflichten gegenüber Parlament und Öffentlichkeit zu erweitern und eine vorschnelle Berufung auf die Verschwiegenheitspflicht, insbesondere durch Mitglieder des Gemeindevorstandes, zu erschweren. Alle Angelegenheiten die sich bereits in einer öffentlichen Debatte befinden oder die von öffentlichem Interesse für einen wesentlichen Teil der Gemeindeangehörigen sind, sollen zum Zwecke einer öffentlichen Diskussion dann bekannt gemacht werden, wenn es sich nicht im Sinne des Datenschutzgesetzes um schützenswerte personenbezogene Daten handelt.

Zu Nr. 28:

§ 24a

Die Verhängung von Geldbußen soll vom Gemeindevorstand in die Kompetenz der Gemeindevertretung übergehen. Diese außergewöhnliche Maßnahme soll zudem an ein hohes Zustimmungsquorum gebunden sein.

Zu Nr. 29:

§ 25

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 30:

§ 26

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 31:
§ 26a
Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 32:
§ 27
Abs. 1
Die bisherigen Regelungen zur so genannten "Hausfrauenprivilegierung" sind nicht mehr zeitgemäß und werden deshalb durch eine Regelung ersetzt, die Bezug nimmt auf alle nicht Erwerbstätigen. Es wird zudem klargestellt, dass auch Selbstständige und Freiberufler einen Entschädigungsanspruch ohne Nachweis haben. Die Formulierungen zu den Kosten für die Betreuung von Kindern und Angehörigen werden redaktionell angepasst.

Zu Nr. 33:
§ 28
Siehe Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 34:
§ 29
Der Verweis auf den § 30 Abs. 1 soll die Veränderungen im Wahlrecht hinsichtlich der Herabsetzung des Wahlalters sowie die Ausweitung des Wahlrechts auch auf nicht EU-Angehörige bereits in die Grundsätze mit aufnehmen.

Im Übrigen siehe Begründungen zu Nr. 9 und 11.

Zu Nr. 35:
§ 30
Siehe Begründung zu Nr. 9.

Abs. 1
In seiner Sitzung zum "Zustand der Demokratie in Europa" (abgehalten vom 23. bis 27 Juni 2008 in Straßburg) hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates beschlossen, alle Mitgliedstaaten dazu aufzurufen, dass "in der Absicht, die Integration und demokratische Teilhabe von Migranten in ganz Europa zu verbessern", die "Hindernisse für eine demokratische Teilhabe" beseitigt werden sollen, "durch (...) Gewährung des Wahlrechts einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunal- und Regionalwahlen für Migranten nach einer Aufenthaltsdauer von fünf Jahren oder weniger".

Mit dem Ziel, den Integrationsprozess innerhalb der Europäischen Union zu fördern, wurde EU-Bürgerinnen und -Bürgern in der Bundesrepublik bereits im Jahr 1992 das kommunale Wahlrecht zugesprochen. Die Mehrheit der Staaten der Europäischen Union erkennt mittlerweile neben EU-Bürgerinnen und Bürgern auch Drittstaatenangehörigen ein Wahlrecht auf lokaler Ebene zu. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen leben gegenwärtig 4,6 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, die keinerlei Recht auf politische Mitwirkung bei Kommunalwahlen haben - und das, obwohl sie Ende 2006 durchschnittlich bereits mehr als 17 Jahre in diesem Land lebten.

Das Grundprinzip der Demokratie besteht darin, dass alle, die von einer Entscheidung betroffen sind, mittelbar oder unmittelbar Teil des Entscheidungsprozesses sind. Die andauernde Ausgrenzung von Bevölkerungsteilen von demokratischen Entscheidungsprozessen bedeutet einen Verstoß gegen dieses Prinzip. Die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bedarf politischer Mitwirkungsrechte; das kommunale Wahlrecht ist für diese Menschen ein wichtiger Schritt zu gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es ist an der Zeit, mit der Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige einen wichtigen Schritt für Integration und demokratische Teilhabe zu gehen. Eine weitere Unterscheidung darüber, dass eine Schwedin bereits nach dreimonatiger Aufenthaltszeit ein kommunales Wahlrecht zugestanden wird, eine Norwegerin hingegen nicht, soll mit diesem Gesetz nicht mehr vorgenommen werden.

Mit der Regelung in § 30 Abs. 1, wonach alle Menschen nach dreimonatiger Aufenthaltszeit in Deutschland das kommunale Wahlrecht erhalten sollen, wird den oben genannten Anliegen in Hessen als erstem Bundesland Rechnung getragen.

Dies stößt allerdings an die Grenzen des verfassungsrechtlich momentan Möglichen und eine Änderung des Grundgesetzes, wie sie seit 1997 mit dem im Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechtes für Drittstaatenangehörige (BR-Drucks. 515/97) mehrmals versucht wurde, würde hierzu klarere Voraussetzungen schaffen. Nach Ansicht einiger Verfassungs- und Staatsrechtler ist ein solches kommunales Wahlrecht aber mit der Ausweitung des Staatsbürgerbegriffes durch das Kommunalwahl für EU-Bürgerinnen bereits möglich und europarechtlich gewünscht. Ob und mit welchem Ausgang sich das Bundesverfassungsgericht mit der Regelung befassen würde, ist daher mindestens offen. Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage erscheint im Gesetzgebungsprozess notwendig.

Abs. 2

Ende der 1990er Jahre gab es in einer ganzen Reihe von Bundesländern (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) Änderungen der jeweiligen Wahlgesetze und Kommunalverfassungen, mit denen jungen Menschen ab sechzehn Jahren die Teilnahme an Kommunalwahlen ermöglicht wurde. Diese Änderungen haben bis heute Bestand. Es wurden überwiegend positive Erfahrungen hiermit gemacht. Auch in Hessen wurde gegen Ende der vierzehnten Legislaturperiode das Wahlalter bei Kommunalwahlen auf sechzehn Jahre gesenkt.

Dies kam jedoch nie zum Tragen, da neue politische Mehrheiten zu Beginn der fünfzehnten Legislaturperiode das Wahlalter unmittelbar wieder auf achtzehn Jahre anhoben, sodass junge Menschen in Hessen bis heute über Wahlen keinen Einfluss auf die Politik in ihrer Gemeinde nehmen können. Durch Änderung des § 30 Abs. 2 wird dieses Problem gelöst, indem das Wahlalter von 18 auf 16 abgesenkt und damit die für junge Menschen in Hessen ein gleiches Wahlrecht wie auch in anderen Bundesländern realisiert wird.

Zu Nr. 36:

§ 31

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 37:

§ 32

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 38:

§ 33

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 39:

§ 35

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 40:

§ 35a

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 41:

§ 36

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 42:

§ 36a

Abs. 1

Dies ist der Text, wie er vor 2002 gültig war. Auch wenn nur eine Person gewählt worden ist, erhält sie durch diese Formulierung Fraktionsstatus.

Abs. 2

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Abs. 3

Es wird klargestellt, dass die Mitwirkung der Fraktionen an der Willensbildung und deren öffentlichen Darstellung in gleicher Weise institutionalisiert wird wie die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung amtlicher Informationen.

Abs. 4

Es müssen einer Fraktion finanzielle Mittel gewährt werden. Die alte Formulierung war nur eine Kann-Bestimmung! Damit ist die Aufwandsentschädigung für Fraktionen eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung.

Zu Nr. 43:

§ 37

Die Änderung trägt den gesetzlichen und tarifvertraglichen Veränderungen der letzten Jahre Rechnung, die eine Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte nicht mehr kennt. Der Bezug auf die Entgeltgruppe 10 TvÖD lässt weiterhin zu, dass frühere Arbeiter, also Personen die nicht in Leitungsfunktionen innerhalb der Gemeinde tätig waren, in der Gemeinde in der sie beschäftigt und gleichzeitig wohnen, weiterhin für die Gemeindevertretung kandidieren können. Diese Möglichkeit wird nun auch für ehem. Angestellte in nicht leitenden Funktionen erweitert.

Satz 1 Ziffer 3

Hier soll die Scheinkandidatur von am Wahltag amtierenden Bürgermeisterinnen oder hauptamtlichen Beigeordneten zu den Gemeindervertretungswahlen ausgeschlossen werden, denn sie führen zu einer unzulässigen Bevorzugung entsprechender Listen.

Zu Nr. 44:

§ 38

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 45:

§ 39

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Abs. 2

Die Erweiterung der Wählbarkeit bezieht alle wahlberechtigten Gemeindeangehörigen, entsprechend der Neuregelung des Paragraphen 30 Abs. 1, in analoger Anwendung mit ein. Das Wählbarkeitsalter wird vom fünfundzwanzigsten auf das einundzwanzigste Lebensjahr herabgesetzt.

In analoger Anwendung des Wahlzeitraums der Kommunalparlamente wird die Amtszeit der Bürgermeisterin von sechs auf ebenfalls fünf Jahre herabgesetzt.

Zu Nr. 46:

§ 39a

In analoger Anwendung des Wahlzeitraums der Kommunalparlamente wird die Amtszeit der Beigeordneten von sechs auf ebenfalls fünf Jahre herabgesetzt.

Zu Nr. 47:

§ 41

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 48:

§ 42

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 49:

§ 43

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Siehe auch Begründung zu Nr. 42.

Zu Nr. 50:

§ 44

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Abs. 2

Durch die Ergänzung sind die Gemeinden aufgefordert, bei der Bestellung der Beigeordneten Frauen und Menschen mit Behinderungen bevorzugt zu berücksichtigen.

Zu Nr. 51:

§ 45

Siehe Begründung zu Nr. 9 und 11.

Zu Nr. 52:

§ 46

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 53:

§ 47

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 54:

§ 49

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 55:

§ 50

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Abs. 2

Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen grundsätzlich schriftlich beantwortet werden. Sie sind darüber hinaus auch in geeigneter Weise, z.B. auf der Homepage der Gemeinde, der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Abs. 3

Die Regelungen zum Akteneinsichtsausschuss (wie in Abs. 2) werden neu in den Abs. 3 übernommen und durch eine Bestimmung zur Entscheidung über die Beendigung der Akteneinsicht ergänzt. Hier soll nur mit Zustimmung von zwei Drittel der Ausschussmitglieder möglich sein die Ausschussarbeit zu beenden.

Zu Nr. 56:

§ 51

Siehe Begründung zu Nr. 9 und 11.

Nr. 7a

Das Recht, haushaltswirtschaftliche Sperren aussprechen zu können, wird in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben. Die Änderung ergibt sich zwingend aus der Änderung des Paragraphen 107a.

Nr. 11

Neben der Errichtungserweiterung und Übernahme soll auch die Nutzungsüberlassung von öffentlichen Einrichtungen sowie von Tochterunternehmen von Wirtschaftsunternehmen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben werden.

Nr. 20

Die Neuschaffung des § 51 Nr. 20 ergibt sich zwingend aus den Änderungen des § 125.

Zu Nr. 57:

§ 52

Abs. 1

Die Verringerung der Gründe für die Möglichkeit die Öffentlichkeit auszuschließen und die Zulässigkeit von Aufzeichnungen in Bild und Ton sollen zu einer erhöhten Transparenz der politischen Arbeit auf kommunaler Ebene führen.

Abs. 2

Die ungebräuchliche alte Formulierung diente nur zu oft als Rechtfertigung, dass die Öffentlichkeit keinerlei Informationen über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erhielt. Nun sollen zumindest ihre wesentlichen Inhalte bekannt gegeben werden.

Zu Nr. 58:

§ 53

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 59:

§ 54

Alle Geschäftsordnungen sollen Regelungen zu namentlichen Abstimmungen enthalten. Damit werden bestehende Unterschiede zwischen den Kommunalparlamenten abgeschafft.

Zu Nr. 60:

§ 55

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 61:

§ 56

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 62:

§ 57

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 63:

§ 58

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Abs. 5

Die Vorsitzende soll grundsätzlich verpflichtet werden, alle Tagesordnungspunkte, die von einer Fraktion oder einem Viertel der Mitglieder schriftlich eingereicht werden, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Zu Nr. 64:

§ 59

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 65:

§ 60

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 66:

§ 61

Siehe Begründung zu Nr. 9 und 11.

Abs. 3

Die Möglichkeiten von Veröffentlichungen werden um die Internetseiten der Gemeinde erweitert.

Zu Nr. 67:

§ 62

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Abs. 2

Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt grundsätzlich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen, eine besondere Wahl ist deshalb nicht mehr notwendig. Damit auch alle Fraktionen in den Ausschüssen vertreten sind, erhalten diejenigen Fraktionen auf die kein ordentliches Mandat entfällt, ein Mandat mit beratender Stimme.

Zu Nr. 68:

§ 63

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 69:

§ 65

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 70:

§ 66

Siehe Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 71:

§ 68

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 72:

§ 69

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 73:

§ 70

Das Eilentscheidungsrecht der Bürgermeisterin wird auf die Fälle begrenzt, bei denen die Entscheidung nicht ohne Schaden bis zur nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes verschoben werden kann.

Zu Nr. 74:

§ 71

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 75:

§ 72

Siehe Begründung zu Nr. 9 und 11.

Zu Nr. 76:

§ 73

Siehe Begründung zu Nr. 9. Die Bezeichnungen "Arbeiter und Angestellten" werden durch "Beschäftigte" ersetzt.

Zu Nr. 77:

§ 74

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 78:

§ 75

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 79:

§ 76

Im Übrigen siehe Begründung zu Nr. 9.

Die Möglichkeit hauptamtliche Beigeordnete innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung mit Mehrheit vorzeitig abberufen zu können wird auf alle Gemeinden ausgedehnt.

Zu Nr. 80:

§ 77

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 81:

§ 81

Die Aufhebung eines Ortsbezirkes, wie auch die Veränderung der Grenzen zwischen mehreren Ortsbezirken, bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des bzw. der betroffenen Ortsbeiräte. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass nicht ohne Zustimmung der betroffenen Ortsbeiräte Auflösungen oder neue Grenzziehungen erfolgen.

Zu Nr. 82:

§ 82

Siehe Begründung zu Nr. 9 und 11.

Abs. 3

Mit dieser Regelung soll die Tätigkeit des Ortsbeirats insgesamt aufgewertet werden. Er soll nicht nur "frühzeitig und umfassend" gehört werden, sondern auch ein eigenständiges Antragsrecht sowie das Rederecht zu seinen Anträgen in der Gemeindevertretung erhalten.

Abs. 4

Die Regelung bedeutet ebenfalls eine Stärkung der Stellung des Ortsbeirats.

Zu Nr. 83:

§ 84

Siehe Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 84:

§ 86

Siehe Begründung zu Nr. 9, 11.

Aus den gleichen Gründen, das kommunale Wahlrechtsalter mit Änderung des § 30 von 18 auf 16 Jahre abzusenken, erfolgt in § 86 auch eine Absenkung des Wahlalters von 18 auf 16 für die Wahl der Ausländerbeiräte (siehe Begründung Nr.35).

Zu Nr. 85:

§ 87

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 86:

§ 88

Siehe Begründungen zu Nr. 11 und 82.

Abs. 2

Mit dieser Regelung soll die Tätigkeit des Ausländerbeirates insgesamt aufgewertet werden. Er soll nicht nur "frühzeitig und umfassend" gehört werden, sondern auch ein eigenständiges Antragsrecht sowie das Rederecht zu seinen Anträgen in der Gemeindevertretung erhalten. Die Regelung bedeutet eine Stärkung der Stellung des Ausländerbeirates.

Zu Nr. 87:

§ 92

Das kommunale Haushaltsrecht hat sich als zu unflexibel erwiesen und ist deshalb anzupassen. Eine Ausweitung des Zeitraumes des Haushaltsausgleichs eröffnet den Kommunen Spielräume, die es ihnen ermöglichen, Investitionen besser und längerfristig planen zu können. Durch die Änderung werden zudem die Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde eingeschränkt, was die Selbstverwaltungskompetenz der Kommunen stärkt und einen Gewinn an Demokratie mit sich bringt.

Zu Nr. 88:

§ 93

Abs. 2

Die Neuregelung ermöglicht es, die Leistungsfähigkeit der Abgabenschuldner und soziale Ziele der Gemeindefinanzierung zu berücksichtigen.

Abs. 3

Durch die Neuregelung wird den Kommunen ermöglicht, nun auch Kredite für Investitionen aufzunehmen. Das schafft eine größere Flexibilität und eröffnet den Kommunen größere Handlungsspielräume in Bezug auf die Planung von Investitionen.

Zu Nr. 89:

§ 97

Abs. 1

Es wird eine Frist für die Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung festgelegt. Dadurch sollen die rechtzeitige Vorlage des Entwurfs sichergestellt und die Fälle, in denen eine vorläufige Haushaltsführung notwendig wird, verringert werden.

Abs. 2

Durch die Verlängerung der Auslegungsfristen soll die Beteiligung der Gemeindeangehörigen erleichtert werden. Außerdem wird ihnen erstmals das Recht eingeräumt, sich mit Eingaben zum Haushaltssatzungsentwurf an die Gemeindevertretung zu wenden. Dadurch werden die Teilhabe- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeindeangehörigen erweitert und verbessert, die Demokratie gestärkt.

Abs. 3

Die Regelung korrespondiert mit Abs. 2 und zwingt die Gemeindevertretung, sich mit den Anliegen der Gemeindeangehörigen auseinanderzusetzen und sie nicht einfach nur einzusammeln und zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Nr. 90:

§ 98

Die Bezeichnungen "Arbeiter und Angestellten" werden durch "Beschäftigte" ersetzt.

Zu Nr. 91:

§ 99

Abs. 1

Die Neuregelung ermöglicht es den Kommunen künftig auch in der vorläufigen Haushaltsführung freiwillige Leistungen zu gewähren und rentierliche Investitionen zu tätigen. Das führt zu einer Flexibilisierung und zu einer Stärkung der Selbstverwaltung in der Kommune. Handlungsspielräume können so besser im Sinne der Gemeindeangehörigen, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung kultureller, sozialer und karitativer Aufgaben genutzt werden. Diese sind auf die kommunalen Zuschüsse angewiesen. Unter dem noch geltenden Recht geraten die Träger solcher Aufgaben in den Zeiträumen der vorläufigen Haushaltsführung regelmäßig in finanzielle Schwierigkeiten, da ihnen die kommunalen Zuschüsse fehlen. Dem kann durch die Neuregelung vorgebeugt werden. Im Hinblick auf die Ermöglichung von rentierlichen Investitionen erhält die Kommune durch die Neuregelung mehr Planungssicherheit. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die Erhöhung des Kreditrahmens von einem Viertel auf die Hälfte der Vorjahressumme.

Zu Nr. 92:

§ 100

Durch die Neuregelung sollen die Rechte der Gemeindevertretung im Hinblick auf die Haushaltskompetenz der Gemeindevertretung gestärkt werden.

Zu Nr. 93:

§ 101

Die Neuregelung soll zu einer verantwortungsvollen Finanzplanung auch über die Wahlzeit hinaus anhalten.

Zu Nr. 94:

§ 103

Durch die Neuregelung entfällt die Genehmigung von Einzelkrediten durch die Aufsichtsbehörde, sofern die Gesamtsumme bereits nach Abs. 2 genehmigt ist. Dadurch wird die Selbstverwaltungskompetenz der Kommune gestärkt. Zugleich wird verhindert, dass eine einmal durch die Aufsichtsbehörde für die Gesamtsumme erteilte Genehmigung im Wege der Einzelgenehmigung (teilweise) wieder aufgehoben wird. So erhält die Kommune auch mehr Planungssicherheit.

Zu Nr. 95:

§ 107

Durch die Neuregelung werden die Rechte der Gemeindevertretung als unmittelbar gewähltes Gremium der Kommune gestärkt und so die Demokratie belebt. Das Haushaltsrecht obliegt den Gemeindevertreterinnen.

Zu Nr. 96:

§ 108

Die wirtschaftliche Betätigung ist eine tragende Säule kommunaler Selbstverwaltung. Bisher ist die wirtschaftliche Betätigung an sehr enge Grenzen u.a. der engen Definition eines öffentlichen Zweckes gekoppelt. Diese Grenzen werden mit dem Gesetzentwurf flexibilisiert und an die aktuellen Gegebenheiten und Herausforderungen angepasst. Künftig ist die Erzielung eines Erlöses für den öffentlichen Haushalt als öffentlicher Zweck der wirtschaftlichen Betätigung anerkannt. Dies ist auch deshalb geboten, weil das Land von den Kommunen die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten einfordert.

Zum Fiskalvermögen liegen zwischenzeitlich Erfahrungen aus dem Freistaat Thüringen vor. Thüringen hat 2002 die Möglichkeit der Schaffung von Fiskalvermögen gesetzlich normiert. Die Erfahrungen zeigen, dass durch das Rechtsinstitut des Fiskalvermögens keine unzumutbaren Eingriffe in den Wettbewerb erfolgen. Eine Beeinträchtigung des privaten Wirtschaftssektors ist auch nicht nachweisbar. Durch das Rechtsinstitut des Fiskalvermögens werden sogenannte "Notprivatisierungen" bei Wegfall des öffentlichen Auftrags vermieden. Die Stabilisierung der kommunalen Vermögensseite und wirkt sich positiv auf die Sicherung des Eigenkapitals der Kommune aus.

Zu Nr. 97:

§ 109

Durch die Übertragung der Entscheidungskompetenz auf die Gemeindevertretung wird Demokratie gestärkt; durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung wird mehr Transparenz hergestellt.

Die Regelung führt zu einer Erschwerung der Veräußerung von Gemeindevermögen unterhalb des vollen Wertes. Entscheidungen dieser Art sind deshalb gegenüber der Gemeindevertretung darzulegen und darüber hinaus auch schriftlich über die Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

Abs. 3

Die Regelungen einer Nutzungsüberlassung gehören in die ausschließliche Kompetenz der Gemeindevertretung.

Zu Nr. 98:

§ 110

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 99:

§ 112

Die Neuregelungen in Abs. 2 sollen zum einen zu einer erhöhten Transparenz durch Auslegung und Veröffentlichung der Jahresrechnung sowie zum anderen zu einer Erhöhung der Informationsrechte der Gemeindeverterinnen führen. Die bisherige Sollregelung führte oftmals zu großen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresrechnung. Die Änderung soll diesen Zustand ändern und somit den Gemeinden zu einer besseren Finanzplanung verhelfen.

Zu Nr. 100:

§ 114

Die öffentliche Auslegungsfrist wird von sieben Tagen auf 14 Tage um Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeiten für die Gemeindeangehörigen erhöht.

Zu Nr. 101:

§ 114b

Die Bezeichnungen "Arbeiter und Angestellten" werden durch "Beschäftigte" ersetzt.

Zu Nr. 102:

§ 114e

Die Bezeichnungen "Arbeiter und Angestellten" werden durch "Beschäftigte" ersetzt.

Zu Nr. 103:

§ 114j

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 104:

§ 114h

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 105:

§ 114u

Im Fall der wiederholten Nichtentlastung des Gemeindevorstandes sind personelle Konsequenzen vorzunehmen.

Zu Nr. 106:

§ 116

Siehe Begründung zu Nr. 9

Zu Nr. 107:

§ 121

Grundlage für die Beteiligung kommunaler Unternehmen sind das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Hessen. Sie legen fest, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Das Erfordernis der öffentlichen Zwecksetzung für die Tätigkeit kommunaler Unternehmen bedeutet demnach die Festlegung auf Gemein-

wohlbelange, wobei damit keine Einschränkung auf die Bereiche der Daseinsvorsorge verbunden ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 39, 329, 334) ist es den Anschauungen und Entscheidungen der kommunalen Vertretungen überlassen, worin die Gemeinde die Förderung des gemeinen Wohls ihrer Gemeindeangehörigen sieht. Letztlich ist das also eine Frage sachgerechter Kommunalpolitik.

Die Subsidiaritätsklausel wird aufgehoben. Es bestehen mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung. Kommunale Unternehmen sollen gleichberechtigt am Wettbewerb teilnehmen. Die Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes weist den Gemeinden grundsätzlich die Entscheidung darüber zu, welche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sie selbst erfüllen und welche sie der

privatwirtschaftlichen Wahrnehmung überlassen möchten. Den Gemeinden muss ein Beurteilungsspielraum verbleiben, der es erlaubt, bei anstehenden Entscheidungen auch andere Gesichtspunkte (außer wirtschaftliche) zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 39, 329, 336) ist den Gemeinden grundsätzlich nicht verwehrt, am freien Wettbewerb teilzunehmen. Deshalb soll künftig in Hessen auf eine Subsidiaritätsklausel generell verzichtet werden. Einzige Zulässigkeitsvoraussetzung ist das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks. Letztlich entscheidet über die wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinden eine sachgerechte Kommunalpolitik.

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden wird auch künftig auf Geschäftsfelder begrenzt sein, die Gemeinwohlbelange betreffen. Insofern ist nicht damit zu rechnen, dass eine Aufsaugung oder wesentliche Schädigung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie durch die gesetzlichen Neuregelungen erfolgen wird.

Die Regelung des Abs. 5 verpflichtet die Kommunen regelmäßig zu überprüfen, ob eine Rückübertragung privatisierter Aufgaben vom Privatunternehmen auf die Kommune möglich ist.

Zudem wird mit der in den ursprünglichen Abs. 8, jetzt Abs. 6, eingefügten Ziffer 2 die Grundlage für sozial gestaffelte Gebühren für Leistungen der Daseinsvorsorge geschaffen.

Zu Nr. 108:

§ 122

Die Neufassung von § 73 zielt darauf ab, neben dem Eigenbetrieb das selbständige Kommunalunternehmen als öffentlich-rechtliches Unternehmen in Hessen zuzulassen, und Regelungen aufzunehmen, durch welche die Verantwortung der Kommunen für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Pflichten durch Unternehmen des privaten Rechts umfassend gesichert wird. Dazu wird in § 122 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsvorbehalt zunächst um den Vorbehalt für das selbständige Kommunalunternehmen erweitert. Zur Einführung des selbständigen Kommunalunternehmens wird auf die Begründung zu den neu eingefügten §§ 122a bis 122c verwiesen. Die in § 122 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie in Abs. 2 vorgeschlagenen Regelungen sollen die kommunalen Vertretungen in die Lage versetzen, über die zentralen Entscheidungen der Unternehmen in Privatrechtsform vor der Beschlussfassung in diesen Unternehmen zu beraten und beschließen zu können. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass der kommunalpolitische Einfluss auf kommunale Unternehmen in privater Rechtsform gesichert werden muss. Das ist eine entscheidende Voraussetzung für den Erhalt der demokratischen Legitimation der Kommunalwirtschaft. Mit jeder Auslagerung kommunaler Aufgaben auf Unternehmen vor allem in privater Rechtsform geht die Gefahr des Steuerungsverlustes einher. Die in § 122 vorgeschlagenen Neuregelungen, insbesondere die in Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie in Abs. 2, berücksichtigen die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe (VerfGH des Landes Berlin 42/99 vom 21. Oktober 1999, Az. 42/ 99). Danach ist die Übertragung kommunaler Aufgaben an eine juristische Person des privaten Rechts mit dem Demokratieprinzip nur dann vereinbar, wenn sichergestellt ist, dass die Entscheidung über die Erteilung von Weisungen letztlich in der Hand des Gewährträgers verbleibt und die demokratisch legitimierten Vertreter des Gewährträgers die letztentscheidende Einflussmöglichkeit behalten. Mit der

Regelung in § 122 Abs. 1 Nr. 4 soll der erforderliche Einfluss der Gemeinde auf Ziele und Gegenstand des Unternehmens im Sinne einer Ausrichtung auf die Erfüllung öffentlicher Zwecke sichergestellt werden. Dieser Einfluss lässt sich allein durch die Vertretung der Gemeinde in den Organen des Unternehmens nicht immer hinreichend verwirklichen, da den Weisungsrechten der Gemeinde Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen können. Deshalb wird als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Errichtung eines Unternehmens in privater Rechtsform eine ihrer Beteiligung angemessene Einflussnahme auf das Unternehmen gefordert. Aufgrund des Gesellschaftsrechts, das eine größere Einflussnahme nicht zulässt, sind Einzelfälle denkbar, in denen das Betreiben eines Unternehmens oder die Beteiligung daran im Hinblick auf das Demokratiegebot nicht zulässig sind, weil es an dem Erfordernis des angemessenen Einflusses fehlt. Die in § 122 Abs. 1 Nr. 5 vorgeschlagenen Zulässigkeitsbeschränkungen für Unternehmen in Privatrechtsform sollen den Einfluss der Gemeinde sichern.

Abs. 2 ist eine Sonderbestimmung für die Beteiligung einer Gemeinde an einer Aktiengesellschaft. Wegen der hervorgehobenen Stellung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die aufgrund der Unabdingbarkeit des Aktienrechts nicht zugunsten der Hauptversammlung geändert werden kann, sind die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde, eine Aktiengesellschaft im Sinne der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens zu steuern, begrenzt. Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist nicht an Weisungen der Gemeinde gebunden. Deshalb wird in der Regel davon auszugehen sein, dass die Aktiengesellschaft nicht als geeignete Unternehmensform eines kommunalen Unternehmens in Betracht kommt. § 122 Abs. 3 enthält Sonderregelungen für die Rechtsform der GmbH. Das Gesellschaftsrecht lässt durch entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrags ausreichende Einflussmöglichkeiten der Gemeinde als Gesellschafterin auf die Gesellschaft zu.

Nach Abs. 2 Nr. 1 a muss die Kompetenz für bestimmte grundsätzliche Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vorbehalten werden. In Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 wird gesichert, dass die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung bei den genannten zentralen Angelegenheiten an eine vorherige Beschlussfassung der Gemeinde gebunden werden. Wenn die in Abs. 3 genannten Anforderungen wegen entgegenstehender Bestimmungen des Gesellschaftsrechts nicht erreicht werden können, ist das Betreiben eines Unternehmens in der Rechtsform der GmbH ausgeschlossen. Die bisherige Genehmigungspflicht für Unternehmen in einer privaten Rechtsform wird in eine Anzeigepflicht gewandelt und mit der vorgesehenen Regelung in § 122 neben der Gründung und Beteiligung auch auf die Änderung der Zweckbestimmung ausgedehnt.

Mit § 122 Abs. 4 soll eine eindeutige Regelung für die mittelbare Beteiligung der Gemeinden an Unternehmen geschaffen werden. Mit der vorgesehenen Regelung für § 122 Abs. 4 soll die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde durch die Beteiligung eines Unternehmens, an dem die Gemeinde beteiligt ist, an einem dritten Unternehmen unterlaufen werden kann. Gleichzeitig sollen dadurch auch für solche mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde die Kontroll- und Überwachungsrechte der kommunalen Vertretungskörperschaften ohne Einschränkung gesichert werden.

Zu Nr. 109 bis Nr. 111:

§§ 122 a bis 122 c

In anderen Bundesländern (u.a. Bayern, Rheinland-Pfalz) wurde in den letzten Jahren eine neue Rechtsform für öffentliche Unternehmen geschaffen. Dabei handelt es sich um die Rechtsform des selbständigen Kommunalunternehmens. Die §§ 122a bis 122 c sehen die Einführung dieses selbständigen Kommunalunternehmens in Hessen vor. Das Institut des selbständigen Kommunalunternehmens ist als Anstalt des öffentlichen Rechts gegenüber dem Eigenbetrieb flexibler, unterliegt jedoch stärker als ein Unternehmen des privaten Rechts der rechtsaufsichtlichen Kontrolle. Mit dieser Rechtsform wird den Gemeinden ein weiterer Handlungsspielraum im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung eröffnet. Das Angebot an Rechtsformen des öffentlichen Rechts wird erweitert. Der Gemeinde ermöglicht sie eine bessere Steuerung als privatrechtliche Organisationsformen, da sie nicht den Bindungen des Gesellschaftsrechts unterliegt. § 122 a Abs. 1 macht von der Möglichkeit des Umwandlungsgesetzes (§ 1 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes) Gebrauch, eine Umwandlung eines

Eigenbetriebs in Form einer Ausgliederung durch ein Landesgesetz zu ermöglichen. Dem Beschluss der Gemeinde über die Umwandlung ist bei Eigenbetrieben der Jahres- oder Zwischenabschluss, bei Regiebetrieben eine Eröffnungsbilanz, zugrunde zu legen.

Nach Abs. 3 werden die Rechtsverhältnisse des selbständigen Kommunalunternehmens durch Satzung geregelt. Die Gemeinde ist auch zuständig für die Änderung der Satzung. Damit geht anders als bei privatrechtlichen Unternehmen die Kompetenz für die Unternehmensverfassung nicht auf die Unternehmensorgane (Vorstand und Verwaltungsrat) über.

Mit der Regelung nach § 122a Abs. 2 wird der Gemeinde ermöglicht, den Aufgabenbereich des selbständigen Kommunalunternehmens flexibel entsprechend den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Neben dem in Abs. 2 geregelten Mindestinhalt kann die Satzung weitere Regelungsgegenstände enthalten. Die Aufgaben der Satzung sind präzise zu fassen, um Aufgabenüberschreitungen auszuschließen und der Gemeinde die notwendige Erfolgskontrolle zu ermöglichen.

Die in § 122 Abs. 4 angeordnete Gewährträgerschaft ist notwendig. Die selbständigen Kommunalunternehmen sind Ausgliederungen aus der kommunalen Errichtungskörperschaft. Die Gemeinde als Trägerin des selbständigen Kommunalunternehmens ist nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrats für dessen Funktionsfähigkeit verantwortlich.

§ 122b b Abs. 1 sieht eine Vorstandsverfassung vor, in deren Rahmen die Kompetenzen zwischen Vorstand und Verwaltungsrat aufgeteilt sind. Damit wird eine weiter gehende Selbständigkeit und Flexibilität des Unternehmens als beim Eigenbetrieb erreicht. Nach § 76 b Abs. 2 besteht die Hauptaufgabe des Verwaltungsrats in der Überwachung des Vorstands. Daneben können ihm in der zu erlassenden Satzung weitere Aufgaben übertragen werden. Der Gesetzentwurf enthält sich diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und räumt den Gemeinden einen sehr weiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Zusammenwirkens der obersten Organe des Unternehmens ein. Die Gewichte von Vorstand und Verwaltungsrat können in der Satzung verschoben werden, z. B. durch Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Verwaltungsrats. Darüber hinaus können in der Satzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Gemeinde geregelt werden. Nach Abs. 4 kann dem Unternehmen durch Satzung die Dienstherrenfähigkeit verliehen werden. Dies bedarf einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu Nr. 112:

§ 123 a

Abs. 2

Zur Verschärfung der Auskunftspflichten und zur Schaffung von einem höheren Maß an Transparenz wird die "Soll-Regelung" des § 123a II HGO in eine "Muss-Regelung" gewandelt. Ferner hat der Beteiligungsbericht einen größeren Umfang an Transparenz zu enthalten. Zu diesen zählen die Unternehmensziele, die Zahl der Beschäftigten und ihre Beschäftigungsverhältnisse, die Personalentwicklung sowie die gewährten Bezüge aller Art an die Mitglieder des Geschäftsorgans, des Aufsichtsrates oder der vergleichbaren Gremien, die aus den Beschäftigungsverhältnissen entstehen. Von der Möglichkeit des Nicht-Einverständnisses der Veröffentlichung wird durch die Neuregelung abgesehen. Der Umsetzung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 10. Februar 2005 zur Auskunftspflicht wird durch diese Neuregelung nachgekommen.

Zum Bestandteil des jährlichen Beteiligungsberichtes werden auch die gewährten Bezüge, Sachleistungen und erteilten Pensionszahlungen der Mitglieder des Geschäftsorgans, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Gremiums gemacht.

Abs. 3

Abs. 3 enthält nunmehr eine Fristvorgabe, bis zu dem der Beteiligungsbericht in der Gemeindevertretung zu erörtern ist. Ferner fasst Abs. 3 eine Ausweitung der Offenlegungspflicht des Beteiligungsberichts auf das Internet.

Zu Nr. 113:

§ 125

Abs. 1

Diese Änderung bestimmt, dass die Gemeindevertretung in Gänze die Gemeinde in den Gesellschaften vertritt. Damit findet eine Kompetenzverlage-

rung statt. Einzig die Bürgermeisterin, als direkt gewähltes Gemeindevorstandsmitglied soll als geborene Vertreterin angesehen werden. Alle weiteren Mandate sind von der Gemeindevertretung durch Wahlen zu besetzen. Dementsprechend richtet sich auch die Berichtspflicht aus dem Gesellschaftergremien an die Gemeindevertretung. . Diese Neuregelung des Abs. 1 ist an die Regelung des § 104 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein angelehnt, nach der die Gemeindevertreterinnen die Gemeinde in den Gesellschaften vertreten.

Abs. 2

Die Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften durch mehrere Vertreterinnen ist nicht übertragbar. Ferner regelt die Neufassung des Abs. 2 die neu entstehende Berichtspflicht der Vertreterinnen gegenüber der Gemeindevertretung.

Zu Nr. 114:

§ 129

Siehe Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 115:

§ 130

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 116:

§ 131

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 117:

§ 136

Siehe Begründung zu Nr. 9 und 11.

Zu Nr. 118:

§ 140

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 119:

§ 141

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 120:

§ 143

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Zu Nr. 121:

§ 148

Siehe Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 122:

§ 154

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Abs. 3

Die Bezeichnungen "Arbeiter und Angestellten" werden durch "Beschäftigte" ersetzt.

Zu Nr. 123:

§ 155

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 124:

§ 156

Auf eine Befristung ist zu verzichten. Anstatt dessen soll das Gesetz zur Hessischen Gemeindeordnung nach Ablauf von 5 Jahren evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.

Wiesbaden, 8. November 2010

Der Parl. Geschäftsführer:
Schaus